

Donnerstag, 17. Januar 2002

P5_TA(2002)0010

Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge (KOM(2000) 275 – C5-0367/2000 – 2000/0115(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 275) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0367/2000),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0378/2001),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 29 vom 30.1.2001, S. 11.

P5_TC1-COD(2000)0115

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Januar 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 7.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 23.

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2002.

Donnerstag, 17. Januar 2002

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinien 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾, 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge⁽²⁾ und 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽³⁾ wurden zuletzt durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ geändert. Anlässlich weiterer Änderungen, um die Texte zu vereinfachen und zu modernisieren, so wie dies sowohl von den öffentlichen Auftraggebern als auch von den Wirtschaftsteilnehmern als Reaktion auf das Grünbuch der Kommission vom 27. November 1996⁽⁵⁾ angeregt wurde, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung in einem einzigen Text.
- (2) **Der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽⁶⁾ ist Rechnung zu tragen.**
- (3) Die Verwirklichung des freien Warenverkehrs bei öffentlichen Lieferaufträgen, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs bei öffentlichen Dienstleistungs- und Bauaufträgen, die in den Mitgliedstaaten für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts vergeben werden, erfordert neben der Aufhebung der Beschränkungen die Einführung von Bestimmungen zur Koordinierung der nationalen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die auf den für diese drei Freiheiten geltenden Vorschriften und den daraus abgeleiteten Grundsätzen basieren, nämlich dem Grundsatz der Gleichbehandlung, von dem der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nur eine besondere Ausprägung darstellt, sowie den Grundsätzen der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz sowie auf der Öffnung dieser Märkte für den Wettbewerb. Folglich müssen diese Koordinierungsbestimmungen gemäß den genannten Regeln und Grundsätzen sowie gemäß den anderen Bestimmungen des Vertrages interpretiert werden.
- (4) Die Koordinierungsbestimmungen müssen die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verfahren und Verwaltungspraktiken so weit wie möglich berücksichtigen.
- (5) **Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Teilnahme einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Bieter in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge keine Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privatrechtlichen Bietern verursacht. Hierfür können die Mitgliedstaaten Regelungen über die anzuwendenden Methoden für die Berechnung der realen Preise/Kosten eines Angebots bei seiner Einreichung beim Auftraggeber festlegen.**
- (6) **Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Dazu gehören auch die Politiken und Maßnahmen, die die Vollendung des Binnenmarktes betreffen, und insbesondere die Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Daher wird mit der vorliegenden Richtlinie die Gemeinschaftspolitik zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung in die Regelung für die Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen.**
- (7) **Keine Bestimmung dieser Richtlinie hindert einen Auftraggeber daran, im Einklang mit dem Vertrag Maßnahmen vorzuschreiben oder durchzusetzen, die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, insbesondere mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung, notwendig sind, sofern diese Maßnahmen nicht diskriminierend sind und nicht im Widerspruch zum Ziel der Öffnung der Märkte im Bereich der öffentlichen Aufträge stehen.**
- (8) Mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Berei-

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1.

⁽⁵⁾ KOM(96) 583 endg.

⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (AbL. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

Donnerstag, 17. Januar 2002

che⁽¹⁾ wurde unter anderem das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, nachstehend „Beschaffungsübereinkommen“, genehmigt, das zum Ziel hat, einen multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten im öffentlichen Beschaffungswesen festzulegen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten. Aufgrund der internationalen Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinschaft aus der Annahme des Beschaffungsübereinkommens ergeben, sind auf Bieter und Erzeugnisse aus Drittländern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, die darin enthaltenen Regeln anzuwenden. Das Beschaffungsübereinkommen hat keine unmittelbare Wirkung. Es ist daher angebracht, dass die unter das Beschaffungsübereinkommen fallenden Auftraggeber, die der vorliegenden Richtlinie nachkommen und die gleichen Bestimmungen auf Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern anwenden, die das Beschaffungsübereinkommen unterzeichnet haben, sich damit im Einklang mit dem Beschaffungsübereinkommen befinden. Die vorliegende Richtlinie sollte den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft die gleichen günstigen Teilnahmebedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge garantieren, wie sie auch den Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, die das Beschaffungsübereinkommen unterzeichnet haben, gewährt werden.

- (9) Eine Vielzahl von Schwellenwerten für die Anwendung der gegenwärtig in Kraft befindlichen Koordinierungsbestimmungen erschwert die Arbeit der Auftraggeber. Im Hinblick auf die Währungsunion ist es darüber hinaus angebracht, in Euro ausgedrückte Schwellenwerte festzulegen. Folglich sollten Schwellenwerte, in Euro, festgesetzt werden, die die Anwendung dieser Bestimmungen vereinfachen und gleichzeitig die Einhaltung der im Beschaffungsübereinkommen genannten Schwellenwerte sicherstellen, die in Sonderziehungsrechten ausgedrückt sind. Vor diesem Hintergrund sind die in Euro ausgedrückten Schwellenwerte regelmäßig zu überprüfen, um sie erforderlichenfalls an einen möglichen Wertverlust des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht anzupassen.
- (10) Öffentliche Aufträge, die von Auftraggebern aus den Bereichen Wasser, Energie und Verkehr vergeben werden und die Tätigkeiten in diesen Bereichen betreffen, fallen unter die Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom über die Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung⁽²⁾. Dagegen sollten Aufträge, die von Auftraggebern in Rahmen der Nutzung von Dienstleistungen im Bereich Seeschifffahrt, Küstenschifffahrt oder Binnenschifffahrt vergeben werden, in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen.
- (11) Da infolge der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors auf den Telekommunikationsmärkten inzwischen echter Wettbewerb herrscht, müssen öffentliche Aufträge in diesem Bereich aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeklammert werden, sofern sie allein mit dem Ziel vergeben werden, den Auftraggebern bestimmte Tätigkeiten auf dem Telekommunikationssektor zu ermöglichen.
- (12) **Es kann vorkommen, dass bestimmte Auftraggeber, insbesondere Gebietskörperschaften, in Ausübung ihrer Befugnisse Aufträge an Einrichtungen vergeben, die formal eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, aber wegen der bestehenden besonderen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und diesen Einrichtungen lediglich ein Arm dieses Auftraggebers ohne eigene Entscheidungsbefugnis sind und deshalb als Teil dieses Auftraggebers betrachtet werden können. Unter bestimmten Bedingungen sollten Aufträge, die von einem Auftraggeber an diese Einrichtungen vergeben werden, nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.**
- (13) Es ist vorzusehen, dass in bestimmten Fällen die Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren nicht angewendet werden können, und zwar aus Gründen der Sicherheit des Staates oder der staatlichen Geheimhaltung oder wenn besondere Vergabeverfahren zur Anwendung kommen, die aus internationalen Übereinkünften abgeleitet sind, die Stationierung von Truppen betreffen oder für internationale Organisationen gelten.
- (14) Gemäß Artikel 163 des Vertrags trägt unter anderem die Unterstützung der Forschung und Entwicklung dazu bei, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Wirtschaft zu stärken, und die Öffnung der öffentlichen Dienstleistungsmärkte hat einen Anteil an der Erreichung dieses Zieles. Die Mitfinanzierung von Forschungsprogrammen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Nicht unter diese Richtlinie fallen deshalb Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für die Nutzung bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
- (15) Dienstleistungsaufträge, die den Erwerb oder die Miete von unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran betreffen, weisen Merkmale auf, die die Anwendung von Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L ...

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (16) Für die Vergabe von Aufträgen über bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen im Fernseh- und Rundfunkbereich gelten besondere kulturelle und gesellschaftspolitische Erwägungen, die die Anwendung von Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen.
- (17) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste werden normalerweise von Organisationen oder Personen übernommen, deren Festlegung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vergabevorschriften richten kann.
- (18) Zu den finanziellen Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie sollten nicht Instrumente der Geld-, Wechselkurs-, öffentlichen Kredit- oder Geldreservpolitik sowie anderer Politiken gehören, die Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten mit sich bringen. Verträge über Emission, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sind daher nicht erfasst. Dienstleistungen der Zentralbanken sind gleichermaßen ausgeschlossen.
- (19) *In den Mitgliedstaaten haben sich verschiedene zentrale Beschaffungsverfahren entwickelt. Zu diesem Zweck wurden mehrere Stellen mit dem Auftrag eingerichtet, für andere Auftraggeber Beschaffungen durchzuführen. Durch diese Verfahren können aufgrund des Beschaffungsumfangs der Wettbewerb ausgedehnt und die Wirksamkeit des öffentlichen Beschaffungswesens erhöht werden. Es sollte daher eine gemeinschaftsweite Definition des Begriffs „zentrale Beschaffungsstelle für Auftraggeber“ vorgesehen und die dafür anwendbaren Verfahren sowie die Bedingungen bestimmt werden, unter denen die Auftraggeber nach freiem Ermessen die zentralen Beschaffungsstellen in Anspruch nehmen können, sofern diese selbst den Status von Auftraggebern haben.*
- (20) *Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten uneingeschränkt für Aufträge gelten, mit denen die in Artikel 1 Absatz 5 genannten zentralen Beschaffungsstellen Waren oder Dienstleistungen beschaffen. Bei Auftraggebern, die Waren und Dienstleistungen direkt bei solchen zentralen Beschaffungsstellen erwerben, wird davon ausgegangen, dass sie die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten haben, vorausgesetzt, dass die zentrale Beschaffungsstelle diese Bestimmungen erfüllt.*
- (21) Der Dienstleistungsbereich lässt sich für die Anwendung der Regeln dieser Richtlinie und zur Beaufsichtigung am besten durch eine Unterteilung in Kategorien in Anlehnung an bestimmte Positionen einer gemeinsamen Nomenklatur beschreiben. Diese Unterteilung ist in zwei Anhängen, Anhang I Teil A und Anhang I Teil B, nach der für sie geltenden Regelung zusammengefasst. Für die in Anhang I Teil B genannten Dienstleistungen sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie unbeschadet der Anwendung besonderer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen für die jeweiligen Dienstleistungen gelten.
- (22) *Umfassen öffentliche Dienstleistungsaufträge, z. B. im Sektor des Immobilienmanagements, auch Nebenarbeiten, die mittelbar oder zusätzlich zum Hauptauftragsgegenstand anfallen, wird dadurch, dass solche Arbeiten Bestandteil des Auftrags sind, nicht gerechtfertigt, dass der betreffende Auftrag als öffentlicher Bauauftrag eingestuft wird. Aus dem gleichen Grund sollte ein Auftrag, bei dem es speziell um die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten geht, als öffentlicher Bauauftrag angesehen werden, auch wenn der Auftrag auch Dienstleistungen vorsieht, die notwendig sind, um die Hoch- oder Tiefbauarbeiten durchzuführen.*
- (23) Die volle Anwendung dieser Richtlinie auf Dienstleistungsaufträge sollte für eine Übergangszeit auf Aufträge beschränkt werden, bei denen die Bestimmungen dazu beitragen, alle Möglichkeiten für eine Zunahme des grenzüberschreitenden Handels voll auszunutzen. Aufträge für andere Dienstleistungen müssen in diesem Übergangszeitraum beobachtet werden, bevor die volle Anwendung dieser Richtlinie beschlossen werden kann. Es ist daher ein entsprechendes Beobachtungsinstrument zu schaffen. Dieses Instrument soll gleichzeitig den Betroffenen die einschlägigen Informationen zugänglich machen.
- (24) *Angesichts der in öffentlichen Bauaufträgen gestellten unterschiedlichen Anforderungen sollte der Auftraggeber sowohl die getrennte als auch die gemeinsame Vergabe von Ausführung und Planung vorsehen können. Diese Richtlinie beabsichtigt nicht, eine gemeinsame oder eine getrennte Vergabe vorzuschreiben. Die Entscheidung über eine getrennte oder die Gesamtvergabe des Auftrags sollte sich an qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien orientieren. Eine Gesamtvergabe ist vom Auftraggeber unter diesen Aspekten zu begründen.*

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (25) Die Auftraggeber können eine Stellungnahme einholen bzw. entgegennehmen, die bei der Erstellung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass diese Stellungnahme nicht den Wettbewerb ausschaltet.
- (26) Die von den Auftraggebern erarbeiteten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Hierfür muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt technischer Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Damit dies gewährleistet ist, müssen einerseits Leistungs- und Funktionsanforderungen in technischen Spezifikationen erlaubt sein und andererseits müssen im Falle der Bezugnahme auf eine europäische Norm, oder wenn eine solche nicht vorliegt, auf eine nationale Norm weitere gleichwertige Lösungen akzeptiert werden. Der Bieter muss die Gleichwertigkeit seiner Lösung mit allen ihm zu Gebote stehenden Nachweisen belegen können. Der Verweis auf Produkte eines bestimmten Ursprungs muss die Ausnahme bleiben. **Solange keine europaweit einheitlichen Standards in dem relevanten Bereich in Kraft sind, muss der Auftraggeber einen bestimmten nationalen Standard vorgeben dürfen. Dies ist notwendig, um die Folgekosten für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten möglichst niedrig zu halten und insbesondere bei sicherheitsrelevanten Anlagen einen störungsfreien Betrieb durch bekannte, bewährte und kompatible Bauteile und Konstruktionen zu gewährleisten.**
- (27) Bei manchen besonders komplexen Aufträgen kann es für den Auftraggeber objektiv unmöglich sein, die Mittel für die Erfüllung seiner Bedürfnisse zu definieren, oder zu beurteilen, welche technischen oder finanziellen Lösungen der Markt zu bieten hat, ohne dass dies auf mangelnde Information bzw. Versäumnisse seinerseits zurückzuführen wäre. Es ist daher ein Verhandlungsverfahren mit Wettbewerb vorzusehen, das die zur Bewältigung derartiger Situationen notwendige Flexibilität aufweist. In diesen Fällen sollte die Verhandlung lediglich dazu dienen, es dem Auftraggeber zu ermöglichen, durch die Gespräche mit den Bewerbern seine Erfordernisse so zu präzisieren, dass die Angebote formuliert und auf der Grundlage des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots objektiv beurteilt werden können. Die Verhandlung sollte also mit **dem Ende der Konsultationen** enden. Daher können Angebote, die auf der Grundlage der Verdingungsunterlagen erstellt wurden, nicht Gegenstand der Verhandlung sein. Diese Flexibilität wird gewährt unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.
- (28) In den Mitgliedstaaten haben sich bestimmte Formen der Beschaffung entwickelt, die den Anforderungen der Auftraggeber entsprechen. Unter dieser Voraussetzung sind eine gemeinschaftliche Definition dieser Formen der Beschaffung, genannt Rahmenvereinbarungen, sowie besondere Bestimmungen vorzusehen, aufgrund deren die Parteien der Rahmenvereinbarung bei der Vergabe von Aufträgen, die sich auf diese Rahmenvereinbarung stützen, erneut zum Wettbewerb aufgerufen werden können; diese Bestimmungen gewährleisten dem Auftraggeber eine Versorgungssicherheit zum besten Preis-Leistungsverhältnis. Um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen und eine Abschottung der Märkte zu vermeiden, erfolgt die neuerliche Aufforderung zum Wettbewerb unter Einhaltung besonderer Regelungen für die Veröffentlichung, die Fristen und die Bedingungen für das erneute Einreichen von Angeboten. Aus demselben Grund sollten die Rahmenvereinbarungen nur eine Gültigkeitsdauer von höchstens *drei* Jahren haben, es sei denn der Auftraggeber kann eine längere Dauer mit der Art des Auftrags hinreichend begründen.
- (29) Damit auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens ein echter Wettbewerb entsteht, ist es erforderlich, dass die Ausschreibungen der Auftraggeber der Mitgliedstaaten in der gesamten Gemeinschaft bekanntgemacht werden. Die Angaben in diesen Ausschreibungen müssen es den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft erlauben zu beurteilen, ob die vorgeschlagenen Aufträge für sie von Interesse sind. Zu diesem Zweck müssen sie hinreichend über den Auftragsgegenstand und die Auftragsbedingungen informiert werden. Es ist daher wichtig, veröffentlichte Bekanntmachungen durch geeignete Mittel, wie die Verwendung von Standardformularen sowie die Verwendung des durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ als Referenzklassifikation für öffentliche Aufträge vorgesehenen Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV) zu verbessern. Bei den nichtoffenen Verfahren sollte die Bekanntmachung es den Wirtschaftsteilnehmern der Mitgliedstaaten insbesondere ermöglichen, ihr Interesse an den Aufträgen dadurch zu bekunden, dass sie sich bei den Auftraggebern um eine Aufforderung bewerben, unter den vorgeschriebenen Bedingungen ein Angebot einzureichen.
- (30) Die zusätzlichen Angaben über die Aufträge müssen — wie in den Mitgliedstaaten üblich — in den Verdingungsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag bzw. in allen gleichwertigen Unterlagen enthalten sein.

⁽¹⁾ ABl. L ...

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (31) Bedingungen zur Ausführung des Auftrages sind mit der Richtlinie vereinbar, sofern sie nicht **eine ungerechtfertigte** Diskriminierung der Bieter aus anderen Mitgliedstaaten **darstellen** und in der Bekanntmachung der Ausschreibung zwingend angegeben sind. Sie können insbesondere das Ziel verfolgen, Arbeit von benachteiligten oder ausgeschlossenen Personen zu fördern oder gegen Arbeitslosigkeit zu kämpfen **oder einer ausdrücklich umweltpolitischen Zielsetzung zu dienen**.
- (32) **Für grenzüberschreitende Fälle, in denen Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat Dienstleistungen im Rahmen eines öffentlichen Auftrags in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, enthält die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁽¹⁾ Anforderungen, die im Gastland hinsichtlich der so entsandten Arbeitnehmer erfüllt werden sollten.**
- (33) Angesichts der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und der Erleichterungen, die sie für die Bekanntmachung von Aufträgen und hinsichtlich der Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren mit sich bringen können, ist es angebracht, die elektronischen Mittel den klassischen Mitteln zur Kommunikation und zum Informationsaustausch gleichzusetzen. Soweit möglich sollten das gewählte Mittel und die gewählte Technologie mit den in den anderen Mitgliedstaaten verwendeten Technologien kompatibel sein.
- (34) Die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen⁽²⁾ und die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)⁽³⁾ gelten für die elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie.
- (35) Der Einsatz elektronischer Mittel spart Zeit. Dementsprechend ist beim Einsatz dieser elektronischen Mittel eine Verkürzung der Mindestfristen vorzusehen, unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf gemeinschaftlicher Ebene vorgesehenen spezifischen Übermittlungsmodalitäten vereinbar sind.
- (36) Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine⁽⁴⁾ gilt für die Berechnung der in der vorliegenden Richtlinie genannten Fristen.
- (37) Die Auswahl der Bewerber sollte in einem völlig transparenten Rahmen erfolgen. Zu diesem Zweck sind objektive Kriterien festzulegen, anhand deren die Auftraggeber die Bewerber auswählen können, sowie die Mittel, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen können, dass sie diesen Kriterien genügen. Im Hinblick auf die Transparenz sollte der Auftraggeber gehalten sein, bei einer Aufforderung zum Wettbewerb für einen Auftrag die Auswahlkriterien zu nennen, die er anzuwenden gedenkt, sowie gegebenenfalls die Fachkompetenz, die er von den Wirtschaftsteilnehmern fordert, um sie zum Vergabeverfahren zuzulassen.
- (38) Soweit für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder Wettbewerb für Dienstleistungsaufträge der Nachweis einer bestimmten Ausbildung durch Vorlage einschlägiger Zeugnisse gefordert wird, sind die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen zu beachten.
- (39) Die Auftragsvergabe muss ebenfalls auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen, die die Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten und sicherstellen, dass die Angebote unter echten Wettbewerbsbedingungen bewertet werden. Dementsprechend sind lediglich zwei Vergabekriterien zugelassen: das des „niedrigsten Preises“ und das des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“.
- (40) Um bei der Auftragsvergabe die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, ist hinsichtlich der Auswahlkriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot die nötige Transparenz zu gewährleisten und zu verstärken. Die Auftraggeber sollten daher bereits zu Beginn des Verfahrens anzugeben haben, wie sie die einzelnen Kriterien gewichten. Sie darf sich jedoch auf keinen Fall auf

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

Donnerstag, 17. Januar 2002

eine einfache Auflistung der Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung beschränken. Wenn ausnahmsweise und in vom Auftraggeber hinreichend begründeten Fällen die relative Gewichtung zu Beginn des Verfahrens nicht möglich ist, sollte in einer späteren Phase eine entsprechende Möglichkeit vorgesehen werden.

- (41) **Die Mitgliedstaaten sollten die geeigneten Verfahren für die Durchsetzung und Anwendung dieser Richtlinie im Rahmen ihrer eigenen Gerichtsbarkeit festlegen. Sie sollten die Notwendigkeit einer unabhängigen Vergabestelle für öffentliche Aufträge prüfen, um die Einhaltung der Richtlinie durch die öffentlichen Auftraggeber sicherzustellen.**
- (42) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen dürfen die Vergabekriterien nicht die Anwendung nationaler Bestimmungen beeinflussen, die die Vergütung bestimmter Dienstleistungen, wie beispielsweise die Vergütung von Architekten, **Ingenieuren** und Rechtsanwälten, regeln.
- (43) **Ungewöhnlich niedrige Angebote, die tatsächlich auf Nichteinhaltung sozialer Mindestanforderungen beruhen, können vom Auftraggeber abgelehnt werden.**
- (44) Bestimmte technische Vorschriften, insbesondere diejenigen bezüglich der Bekanntmachungen, der statistischen Berichte sowie die verwendeten Systematiken und die Vorschriften hinsichtlich des Verweises auf diese Systematiken müssen der Entwicklung der technischen Erfordernisse angenommen und geändert werden. Auch die Verzeichnisse der Auftraggeber in den Anhängen müssen aktualisiert werden. Zu diesem Zweck ist ein flexibles und rasches Annahmeverfahren einzuführen. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾, sollten die zur Ausführung der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen nach dem in Artikel 3 des genannten Beschlusses vorgesehenen Beratungsverfahren durchgeführt werden.
- (45) Um den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen zu fördern, sind Bestimmungen über Unteraufträge vorzusehen.
- (46) **Es muss sichergestellt werden, dass öffentliche Aufträge nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die rechtskräftig wegen strafbarer Handlungen, die ihre Zuverlässigkeit in der Ausführung des zu vergebenden Auftrags in Frage stellen, verurteilt sind. Dies gilt insbesondere für den Tatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder der Bestechung oder des Betrugs zulasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in einem Mitgliedstaat sowie für in Zusammenhang mit der Ausführung des zu vergebenden Auftrags stehende Verstöße gegen das Arbeits- oder Umweltrecht. Rechtskräftige Verurteilungen wegen unrechtmäßiger Absprachen bei öffentlichen Aufträgen oder wegen einer schweren Verfehlung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit müssen ebenso bei der Bewertung der Zuverlässigkeit des Bieters Beachtung finden.**
- (47) Diese Richtlinie lässt die Pflichten der Mitgliedstaaten betreffend die im Anhang XII aufgeführten Fristen unberührt, innerhalb deren sie den Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG nachkommen müssen.
- (48) **Die Kommission sollte die Möglichkeit prüfen, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur einheitlichen Regelung des Sektors der Konzessionen und des so genannten „Project Financing“ anzunehmen**

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Definitionen und allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Definitionen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten die in den Absätzen 2 bis 17 genannten Definitionen.
- (2) „Öffentliche Lieferaufträge“ sind zwischen einem oder mehreren Lieferanten und einem Auftraggeber geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge über Kauf, Leasing, Miete, Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.1.1999, S. 23.

Donnerstag, 17. Januar 2002

„Öffentliche Dienstleistungsaufträge“ sind zwischen einem oder mehreren Dienstleistern und einem Auftraggeber geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge, die ausschließlich oder hauptsächlich Dienstleistungen im Sinne von Anhang I betreffen.

„Öffentliche Bauaufträge“ sind zwischen einem oder mehreren Unternehmern und einem Auftraggeber geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang II genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerks oder die Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Ein Auftrag, der auch die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, gilt als „öffentlicher Bauauftrag“, wenn sein Gegenstand sich spezifisch auf die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten bezieht und die Dienstleistungen zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind.

Nicht als öffentlicher Bauauftrag einzustufen sind öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sektor des Immobilienmanagements, die Bauarbeiten beinhalten, sofern diese als Nebenarbeiten mittelbar oder zusätzlich zum Hauptauftragsgegenstand anfallen.

Der Beschluss des Auftraggebers über die getrennte Vergabe oder die Gesamtvergabe von Bau- oder Dienstleistungsaufträgen orientiert sich an qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien. Eine Gesamtvergabe muss vom Auftraggeber unter Zugrundelegung dieser Aspekte begründet werden.

(3) Ein öffentlicher Auftrag über die Lieferung von Waren und über Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen ist ein öffentlicher Lieferauftrag.

Ein öffentlicher Auftrag über Waren und gleichzeitig Dienstleistungen gemäß Anhang I ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der betreffenden Dienstleistungen denjenigen der in den Auftrag einbezogenen Waren übersteigt.

Ein öffentlicher Auftrag über Dienstleistungen im Sinne von Anhang I, der die in Anhang II genannten Tätigkeiten lediglich als Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptauftragsgegenstand umfasst, ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag.

(4) Die Begriffe „Lieferanten“, „Dienstleister“ beziehungsweise „Unternehmer“ bezeichnen natürliche oder juristische Personen, öffentliche Einrichtungen oder Gruppen dieser Personen und/oder Einrichtungen, die auf dem Markt Waren, Dienstleistungen oder die Ausführung von Bauarbeiten bzw. die Errichtung von Bauwerken anbieten.

Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ umfasst sowohl Lieferanten als auch Dienstleister und Bauunternehmer.

Ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorlegt, wird als „Bieter“ bezeichnet. Derjenige, der eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren beantragt, wird als „Bewerber“ bezeichnet.

(5) „Auftraggeber“ sind der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen, **sowie von diesen zum Zwecke der Vergabe öffentlicher Aufträge eingerichtete zentrale Beschaffungsstellen.**

Als „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ gelten alle Einrichtungen,

- a) die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
- b) Rechtspersönlichkeit besitzen und
- c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht letzterer unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Die nicht abschließenden Verzeichnisse der Einrichtungen und Kategorien der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die die in Unterabsatz 2 genannten Kriterien erfüllen, sind in Anhang III enthalten. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission regelmäßig Änderungen ihrer Verzeichnisse bekannt.

Eine „zentrale Beschaffungsstelle“ ist ein Auftraggeber, der für die Beschaffung von für andere Auftraggeber bestimmten Waren und Dienstleistungen oder für die Festlegung der Bedingungen für deren Beschaffung geschaffen wurde. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die zentralen Beschaffungsstellen, die dieser Definition entsprechen.

(6) Ein „besonders komplexer Auftrag“ liegt vor, wenn der Auftraggeber weder durch Veranstaltung eines Ideenwettbewerbs noch durch funktionelle Ausschreibung angeben kann, mit welchen technischen oder sonstigen Mitteln seine Anforderungen zu erfüllen sind oder welche technischen oder finanziellen Lösungen der Markt zu bieten hat.

(7) „Offene Verfahren“ sind einzelstaatliche Verfahren, bei denen alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können.

„Nichtoffene Verfahren“ sind einzelstaatliche Verfahren, bei denen nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeförderten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können.

„Verhandlungsverfahren“ sind einzelstaatliche Verfahren, bei denen der Auftraggeber sich an Wirtschaftsteilnehmer seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.

(8) Eine „elektronische Auktion“ bezeichnet kontrollierte Runden für eine elektronische Angebotsabgabe, bei denen der Auftrag dem Bieter erteilt wird, der in der letzten Runde der Angebotsabgabe den niedrigsten Preis bietet.

(9) Eine „Rahmenvereinbarung“ ist eine Vereinbarung zwischen **einem Auftraggeber im Sinne von Absatz 5 und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.**

(10) „Rahmenvereinbarungen“ im Bereich der Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen sind identische Verträge, die mit mehreren Dienstleistungserbringern abgeschlossen werden. Dienstleistungserbringer in den Bereichen Übersetzen und Dolmetschen werden nach Maßgabe der Ausschreibungsmerkmale und der tatsächlichen Leistung bei der Ausführung des Vertrags nach Rang klassifiziert. Die tatsächliche Leistung wird regelmäßig unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit bewertet.

(11) Ein „vorläufiges Lösungskonzept“ ist eine vorläufige Beschreibung der Lösung, die ein Bewerber anzubieten beabsichtigt, um den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers zu entsprechen; für Dienstleistungsaufträge entspricht dieses vorläufige Lösungskonzept nicht einem Plan oder einer Planung im Sinne von Absatz 12.

(12) „Wettbewerbe“ sind einzelstaatliche Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Ingenieurwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht nach einer Aufforderung zum Wettbewerb mit **der** Verteilung von Preisen erfolgt.

(13) „Öffentliche Baukonzessionen“ sind Verträge, die von Bauaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(14) „Elektronisch“ ist ein Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Information über Kabel, über Funk, mit optischen oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen wird.

(15) Der Begriff „schriftlich“ umfasst jede aus Wörtern und Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann und die elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten kann.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(16) Das mit Verordnung (EG) Nr. .../... beschlossene „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge“, nachfolgend „CPV“ (Common Procurement Vocabulary), ist die für öffentliche Aufträge anwendbare Referenzklassifikation.

(17) Im Sinne von Artikel 16, von Artikel 67 Absatz 2 und von Artikel 74 Absatz 1 bedeutet der Ausdruck:

- a) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, über die Signale zwischen bestimmten Netzabschlusspunkten über Kabel, über Richtfunk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen werden können;
- b) „Netzabschlusspunkte“ alle physischen Anschlüsse und ihre technischen Zugangsspezifikationen, die Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zum und die Kommunikation über das öffentliche Netz notwendig sind;
- c) „öffentliche Telekommunikationsdienste“ Telekommunikationsdienste, deren Bereitstellung die Mitgliedstaaten eigens einer bestimmten Stelle oder mehreren bestimmten Stellen übertragen haben;
- d) „Telekommunikationsdienste“ Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen über das öffentliche Telekommunikationsnetz mit Hilfe telekommunikationstechnischer Verfahren bestehen.

Artikel 2

Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz

Der Auftraggeber trifft alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

TITEL II

Regeln für das öffentliche Auftragswesen

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern

(1) Angebote können auch von Bietergemeinschaften eingereicht werden **und die darin zusammengeschlossenen Bieter können die von den öffentlichen Auftraggebern in Anwendung des Artikels 50 Absatz 2 sowie der Artikel 54, 55 und 56 festgelegten Auswahlkriterien auch kumulativ erfüllen. Die vom Auftraggeber gegebenenfalls geforderte Dauer der Berufserfahrung kann nicht kumuliert werden. Mindestanforderungen können von mindestens einem der Mitglieder einer Bietergemeinschaft verlangt werden, das die Federführung übernimmt.** Von solchen Bietergemeinschaften kann nicht verlangt werden, dass sie zwecks Einreichung des Angebots eine bestimmte Rechtsform annehmen; dies kann jedoch verlangt werden, wenn ihnen der Zuschlag erteilt worden ist, sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge dürfen Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben wird, eine natürliche bzw. eine juristische Person sein müssten.

Juristische Personen können jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 4

Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wenden die Mitgliedstaaten untereinander Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (im folgenden: Beschaffungsübereinkommen) Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern einräumen.

Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen über die Maßnahmen, die aufgrund des Beschaffungsübereinkommens zu treffen sind.

Artikel 5

Vertraulichkeit

Unbeschadet der in Artikel 39 Absatz 3 und Artikel 46 festgelegten Pflichten bezüglich der Bekanntmachung vergebener Aufträge und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter muss der Auftraggeber **die** von den Wirtschaftsteilnehmern mitgeteilten Informationen **im Laufe des Vergabeverfahrens und nach dessen Abschluss** vertraulich behandeln. **Dies umfasst technische und Betriebsgeheimnisse, die Vertraulichkeit der Angebote und der Lösungsvorschläge sowie alle sonstigen vom Wirtschaftsteilnehmer mitgeteilten vertraulichen Informationen.**

KAPITEL II

Anwendungsbereich

Artikel 6

Allgemeine Bestimmung

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge, die nicht nach Kapitel II dieses Titels ausgeschlossen sind und deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) mindestens die in Artikel 9 genannten Schwellenwerte erreicht.

Die Auftraggeber sind jedoch gehalten, für sämtliche Aufträge, einschließlich derjenigen, die unterhalb der in Artikel 9 genannten Schwellenwerte liegen, die Grundprinzipien des Vertrags zu beachten, insbesondere den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Nationalität. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung bedingt eine Verpflichtung zur Transparenz, um es dem Auftraggeber zu ermöglichen, sich zu vergewissern, dass dieser Grundsatz eingehalten wird. Diese Verpflichtung zur Transparenz, an die der Auftraggeber gehalten ist, besteht darin, dass für jeden potenziellen Bieter ein angemessenes Maß an Öffentlichkeit sichergestellt wird, das die Öffnung der Dienstleistungsaufträge für den Wettbewerb sowie die Kontrolle der Unparteilichkeit der Vergabeverfahren gestattet. Bei der Festlegung der geeigneten Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtung beziehen sich die Mitgliedstaaten auf die entsprechenden Vorschriften dieser Richtlinie.

Artikel 7

Aufträge von zentralen Beschaffungsstellen

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten uneingeschränkt für Aufträge, mit denen die in Artikel 1 Absatz 5 genannten zentralen Beschaffungsstellen Waren oder Dienstleistungen beschaffen. Bei Auftraggebern, die Waren oder Dienstleistungen direkt bei solchen zentralen Beschaffungsstellen oder über Vermittlung Dritter beschaffen, wird davon ausgegangen, dass sie die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten haben, vorausgesetzt, dass die zentrale Beschaffungsstelle diese Bestimmungen erfüllt.

Artikel 8

Aufträge im Bereich der Verteidigung

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Auftraggeber im Bereich der Verteidigung, mit Ausnahme öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge, auf die Artikel 296 des Vertrags Anwendung findet.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Abschnitt 1

Schwellenwerte

Unterabschnitt 1

Die Beträge

Artikel 9

Öffentliche Aufträge

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten folgende Schwellenwerte:

- a) **200 000 EUR** bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang IV genannten zentralen Regierungsbehörden als Auftraggebern vergeben werden; bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge über Waren, die in Anhang V erfasst sind;
- b) **300 000 EUR**
 - bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang IV genannten Auftraggebern vergeben werden;
 - bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von den in Anhang IV genannten Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern es sich um Aufträge über Waren handelt, die nicht in Anhang V aufgeführt sind.
- c) **7 000 000 EUR** bei öffentlichen Bauaufträgen unabhängig vom Auftraggeber.

Artikel 10

Aufträge, die zu mehr als 50 v. H. vom Auftraggeber subventioniert werden

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein Auftraggeber, der zu mehr als 50 v. H. einen Bauauftrag subventioniert, dessen Wert ohne MwSt. mindestens 5 300 000 EUR beträgt und der Tief- und Hochbauarbeiten nach der Position 45200000 des CPV in Anhang II umfasst oder die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verwaltungsgebäuden betrifft, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie Sorge trägt, wenn der Auftrag nicht von ihm selbst, sondern von einer oder mehreren anderen Einrichtungen vergeben wird, beziehungsweise selbst die Bestimmungen dieser Richtlinie einhält, wenn er selbst im Namen und auf Rechnung dieser anderen Einrichtungen den Auftrag vergibt.

Absatz 1 gilt auch, wenn ein Auftraggeber zu mehr als 50 v. H. einen Dienstleistungsauftrag subventioniert, dessen Wert ohne MwSt. mindestens 200 000 EUR beträgt und der mit einem Bauauftrag im Sinne des ersten Gedankenstrichs verbunden ist.

Unterabschnitt 2

Methoden zur Berechnung des Wertes

Artikel 11

Berechnung des Wertes der Rahmenvereinbarungen

- (1) Die Berechnung des Wertes einer Rahmenvereinbarung muss sich auf den geschätzten Gesamtwert ohne MwSt. aller für einen bestimmten Zeitraum geplanten Aufträge stützen.
- (2) Der Wert der in Absatz 1 genannten Aufträge wird gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 berechnet.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 12

Berechnung des Wertes öffentlicher Lieferaufträge

- (1) Zur Berechnung des Wertes öffentlicher Lieferaufträge muss deren geschätzter Wert mindestens den jeweiligen Schwellenwerten zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung gemäß Artikel 39 Absatz 2 erreichen.
- (2) Ein Beschaffungsauftrag für eine bestimmte Menge von Lieferungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen.
- (3) Bei Leasing, Miete oder Mietkauf wird der voraussichtliche Auftragswert wie folgt berechnet:
 - a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Auftrags oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, auf der Basis des Gesamtwerts einschließlich des geschätzten Restwerts;
 - b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder bei Aufträgen, deren Laufzeit nicht bestimmt werden kann, auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.
- (4) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen wird der voraussichtliche Auftragswert wie folgt berechnet:
 - a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge für ähnliche Lieferungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;
 - b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts aufeinanderfolgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

Die Berechnung des Auftragswertes darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

- (5) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Waren zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist bei der Anwendung von Absatz 3 und Artikel 9 Buchstaben a und b der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen.
- (6) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag ausdrücklich Optionen vor, so ist der voraussichtliche Auftragswert aufgrund des größtmöglichen genehmigten Gesamtwertes von Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf unter Einbeziehung der Optionen zu berechnen.

Artikel 13

Berechnung des Wertes öffentlicher Dienstleistungsaufträge

- (1) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts von Dienstleistungsanträgen ist vom Auftraggeber die geschätzte Gesamtvergütung des Dienstleisters nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zu berücksichtigen.
- (2) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionen vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen genehmigten Gesamtwerts unter Einbeziehung der Optionen zu berechnen.
- (3) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts für die folgenden Arten von Dienstleistungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen:
 - a) bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie **sowie andere vergleichbare Vergütungen**;
 - b) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen;
 - c) bei Planungsaufträgen die Gebühren oder Provisionen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (4) Bestehen die Dienstleistungen aus mehreren Los, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist der Wert eines jeden Loses bei der Berechnung des anzuwendenden Schwellenwerts zu berücksichtigen.
- (5) Entspricht der Wert der Lose dem anzuwendenden Schwellenwert oder überschreitet er diesen, so werden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf alle Lose angewandt. Der Auftraggeber kann von den Bestimmungen des Artikels 9 Buchstaben a und b erster Gedankenstrich bei Los abweichen, deren geschätzter Wert ohne MwSt. unter 80 000 EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 v. H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.
- (6) Bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, wird der voraussichtliche Auftragswert wie folgt berechnet:
- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Vertrages, soweit diese 48 Monate nicht überschreitet;
 - b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit **oder Verträgen mit einer stillschweigenden Verlängerungsklausel** oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der Monatswert multipliziert mit 48.
- (7) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen wird der voraussichtliche Auftragswert wie folgt berechnet:
- a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Dienstleistungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf den ersten Vertrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;
 - b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts der Verträge während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese zwölf Monate überschreitet.
- (8) Die Wahl der Berechnungsmethode darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen; ein Auftrag für eine bestimmte Menge von Dienstleistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Artikels zu entziehen.

Artikel 14

Berechnung des Wertes öffentlicher Bauaufträge

- (1) Bei der Berechnung der in Artikel 9 Buchstabe c genannten Schwellenwerte sowie der in Artikel 35 Nummer 4 Buchstaben a und b genannten Beträge wird außer dem Wert der öffentlichen Bauaufträge auch der voraussichtliche Wert der für die Ausführung der Bauarbeiten nötigen und vom Auftraggeber dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen berücksichtigt.
- (2) Bauwerke oder Bauaufträge dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen.
- (3) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Los, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muss der Wert eines jeden Loses bei der Berechnung des in Artikel 9 Buchstabe c genannten Schwellenwerts berücksichtigt werden.

Entspricht der kumulierte Wert der Lose diesem Schwellenwert oder überschreitet er diesen, wird Artikel 9 Buchstabe c auf alle Lose angewandt.

Der Auftraggeber jedoch kann von den Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe c bei Los abweichen, deren geschätzter Wert ohne MwSt. unter 1 Million EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 v. H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

Abschnitt 2

Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

Artikel 15

Aufträge, die im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung vergeben werden

Diese Richtlinie gilt weder für öffentliche Aufträge im Sinne der Richtlinie .../.../EG [über die Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung], die von Auftraggebern vergeben werden, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 3 bis 6 der genannten Richtlinie ausüben, und die der Durchführung dieser Tätigkeiten dienen noch für Aufträge, die gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 21 und Artikel 28 der genannten Richtlinie nicht in ihren Geltungsbereich fallen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 16

Aufträge im Telekommunikationssektor, die nicht unter diese Richtlinie fallen

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer öffentlicher Telekommunikationsdienste zu ermöglichen.

Artikel 17

Aufträge, die für Programme für eine geschützte Beschäftigung oder geschützte Werkstätte vorbehalten werden können

Die Mitgliedstaaten können bestimmte Aufträge Programmen für eine geschützte Beschäftigung oder geschützten Werkstätten vorbehalten. In der Bekanntmachung wird hierauf hingewiesen.

Ein „Programm für eine geschützte Beschäftigung“ oder eine „geschützte Werkstätte“ ist ein Programm oder eine Werkstatt, in dem bzw. in der mehrheitlich Behinderte beschäftigt werden, die wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keine berufliche Tätigkeit unter normalen Arbeitsbedingungen ausüben können, und in dem bzw. in der diesen Personen die Sicherheit eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrags für die berufliche Wiedereingliederung gegeben wird.

Artikel 18

Geheime Aufträge und Aufträge, die bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen dieses Staates es gebietet.

Artikel 19

Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und vergeben werden aufgrund

- a) eines gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann
- b) eines internationalen Abkommens in Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, das Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes betrifft;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 20

Aufträge, die keine öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind

Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge,

- a) über Erwerb oder Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte an ihnen ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge; Finanzdienstleistungsverträge jedweder Form jedoch, die gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, fallen unter diese Richtlinie;

Donnerstag, 17. Januar 2002

- b) die den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von **Programmmaterial** durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten oder Sendezeiten zum Gegenstand haben;
- c) über Schiedsgerichts- und Schlichtungstätigkeiten;
- d) über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten **und Geschäften, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen**, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- e) die Arbeitsverträge sind;
- f) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für die Nutzung bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

Artikel 21

Aufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für **öffentliche Aufträge**, die **von einem Auftraggeber an einen anderen Auftraggeber oder Auftraggeberverband** vergeben werden, aufgrund eines ausschließlichen Rechts, das **diese** gemäß veröffentlichter, mit dem Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften **innehaben**.

Artikel 22

Aufträge, die an von Auftraggebern geschaffene Stellen vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die von einem Auftraggeber vergeben werden an

- a) **eine von diesem rechtlich verschiedene getrennte Stelle, wenn der Auftraggeber über diese Stelle eine Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen und wenn diese Stelle ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber verrichtet, der ihre Anteile innehat;**
- b) **ein von diesem Auftraggeber und anderen Auftraggebern gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, wenn dieser Auftraggeber über das Gemeinschaftsunternehmen eine Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen und wenn das Gemeinschaftsunternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber verrichtet, der seine Anteile innehat.**

KAPITEL III

Regelungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Artikel 23

Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang I Teil A

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang I Teil A werden nach den Vorschriften der Kapitel IV bis VII vergeben.

Artikel 24

Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang I Teil B

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang I Teil B unterliegen nur den Bestimmungen von Artikel 27 und von Artikel 39 Absatz 3.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 25

Gemischte Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang I Teil A und Teil B

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang I Teil A und Anhang I Teil B werden nach den Vorschriften der Kapitel IV bis VII vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs I Teil A höher ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs I Teil B. In allen anderen Fällen wird der Auftrag nach den Bestimmungen von Artikel 27 und von Artikel 39 Absatz 3 vergeben.

KAPITEL IV

Besondere Regelungen für die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 26

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Auftraggeber erstellt für jeden Auftrag Verdingungsunterlagen, die die Informationen der Ausschreibung erläutern und ergänzen. Sie enthalten nur technische Spezifikationen, die Artikel 27 entsprechen; sind Änderungsvorschläge zugelassen, gelten die Bestimmungen des Artikels 28.
- (2) Der Auftraggeber kann nach Artikel 29 Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen verlangen oder nach Artikel 30 Bedingungen hinsichtlich der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen stellen.
- (3) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen zur Ausführung des Auftrags verlangen, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind **und im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz gemäß Artikel 2 stehen.**

Artikel 27

Technische Spezifikationen

- (1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VI Ziffer 1 sind in den Auftragsunterlagen, wie der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten enthalten.
- (2) Die technischen Spezifikationen müssen für alle Bieter gleichermaßen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.
- (3) Die technischen Spezifikationen sind mit Bezugnahme auf nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, **europäische Umweltzeichen**, gemeinsame technische Spezifikationen und internationale Normen zu formulieren. Bestehen solche Normen und Spezifikationen nicht, so sind sie mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder auf jede andere technische Bezugsgröße, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, nach den Definitionen in Anhang VI zu formulieren, sofern diese Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ versehen wird.

Sie können auch als Leistungs- und Funktionsanforderungen **oder Anforderungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Produkts während seiner Lebensdauer** formuliert werden. Sie sind jedoch so genau zu fassen, dass sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Vergabe des Auftrags ermöglichen.

Normen „gleichwertiger Art“, die sich auf die Vorgaben des Auftraggebers in der Leistungsbeschreibung beziehen, sind solche, die kompatibel zu den technischen Leistungs- und Funktionsanforderungen sind, keine Sicherheitsrisiken beinhalten oder verursachen und bei dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(4) Fehlen europäische Normen, europäische technische Zulassungen oder gemeinsame technische Spezifikationen und ist es nicht möglich, die technischen Spezifikationen in Leistungs- und Funktionsanforderungen zu formulieren, so können bei öffentlichen Bauaufträgen die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden. Diese Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen.

(5) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4 genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Erzeugnisse und Dienstleistungen entsprächen nicht **den Spezifikationen, auf die er Bezug genommen hat**, wenn der Bieter, mit jedem geeigneten Mittel, in seinem Angebot **zur Überzeugung des Auftraggebers** nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Ein geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

Der Auftraggeber, der ein Angebot ablehnt, weil diesen Anforderungen nicht gleichermaßen entsprochen werde, teilt dem Bieter auf Antrag die Gründe für die mangelnde Gleichwertigkeit mit.

(6) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit des Absatzes 3 Unterabsatz 2 Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungsanforderungen zu formulieren, darf er ein Angebot für Waren oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikationen oder einer internationalen Norm entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Normen und Zulassungen die gleichen Leistungs- und Funktionsanforderungen bezeichnen und angemessen sind.

Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln, wie einer technischen Beschreibung oder einem Prüfbericht Dritter, nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Ware oder Dienstleistung den Leistungs- und Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht.

(7) In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Herstellung oder **Herkunft oder** auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder **einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer, der Produktion oder Lieferung übernimmt**, verwiesen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen.

Artikel 28

Änderungsvorschläge

(1) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, kann der Auftraggeber von Bietern vorgelegte Änderungsvorschläge berücksichtigen, wenn diese den vom Auftraggeber festgelegten Leistungs- beziehungsweise Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Der Auftraggeber nennt in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Änderungsvorschläge erfüllen müssen, und gibt an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind. Sind Änderungsvorschläge nicht zugelassen, gibt der Auftraggeber das in der Ausschreibung an.

(3) Änderungsvorschläge unterliegen den Bestimmungen des Artikels 27.

(4) Bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge darf ein Auftraggeber, der Änderungsvorschläge nach Absatz 1 zugelassen hat, einen Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Dienstleistungsauftrag und nicht zu einem Lieferauftrag führen würde.

Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge darf ein Auftraggeber, der Änderungsvorschläge nach Absatz 1 zugelassen hat, einen Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Lieferauftrag und nicht zu einem Dienstleistungsauftrag führen würde.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 29

Unteraufträge

In den Verdingungsunterlagen **darf** der Auftraggeber **keine mengenmäßigen Beschränkungen bezüglich der Ausübung der Freiheit der Organisation der eigenen Produktionsfaktoren durch die Unternehmen festlegen. Er fordert** den Bieter **auf**, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die bereits vorbestimmten Unterauftragnehmer bekanntzugeben. Die Haftung des Hauptauftragnehmers bleibt hiervon unberührt. **Der Auftraggeber verbietet die Vergabe von Unteraufträgen an Unternehmen, die sich in der in Artikel 53 beschriebenen Situation befinden bzw. an Unternehmen, die die Bestimmungen der Artikel 54, 55 und 56 nicht einhalten.**

Geistige Dienstleistungen dürfen mit Ausnahme von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten sowie Betriebsführung und damit zusammenhängende Tätigkeiten nicht an Dritte vergeben werden.

Alle Anforderungen an die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Leistungsfähigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers gelten auch für Unternehmen, die Unteraufträge ausführen.

Artikel 30

Dienstleistungs- und Bauaufträge: Vorschriften über **Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz** und Arbeitsbedingungen

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungs- und Bauaufträge **gibt** der Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen die **Stelle(n) oder Körperschaft(en)** an, bei der (denen) die Bieter die erforderlichen Auskünfte über die Verpflichtungen erhalten, die sich aus den Vorschriften über **Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz** und Arbeitsbedingungen ergeben können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, an dem die Dienstleistung zu erbringen beziehungsweise **der Bauauftrag** auszuführen sind, und die während der Durchführung des Auftrags anzuwenden sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.

(2) **Die Unternehmer sind dazu verpflichtet, die Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich kollektiver und individueller Rechte, die sich aus dem geltenden Arbeitsrecht, richterlichen Entscheidungen und allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen ergeben, einzuhalten, vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht und den allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, vereinbar sind.**

(3) **Durch die Bestimmungen des Absatzes 2 wird die Anwendung von für die Arbeitnehmer günstigeren Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen nicht berührt, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.**

(4) Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Beteiligten eines Vergabeverfahrens anzugeben, dass sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben, die dort gelten, wo die Dienstleistung zu erbringen ist beziehungsweise die Bauarbeiten auszuführen sind.

Unterabsatz 1 steht der Anwendung des Artikels 63 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

KAPITEL V

Die Verfahren

Artikel 31

Verwendung des offenen, des nichtoffenen und des Verhandlungsverfahrens

(1) Für die Vergabe öffentlicher Aufträge wendet der Auftraggeber die in Artikel 1 Absatz 7 genannten Verfahren dieser Richtlinie entsprechend an.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(2) Der Auftraggeber vergibt seine öffentlichen Aufträge im Wege des offenen oder nichtoffenen Verfahrens.

(3) In den in den Artikeln 32, 33 und 35 genannten Fällen und unter den dort ausdrücklich genannten Voraussetzungen kann der Auftraggeber auf das Verhandlungsverfahren zurückgreifen.

(4) Wenn ein Auftraggeber beschließt, zur Einreichung von Angeboten auf elektronischem Wege aufzufordern, kann der Auftraggeber unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 beschließen, einen Auftrag im Wege einer elektronischen Auktion im Sinne von Artikel 1 Absatz 8 zu vergeben.

Artikel 32

Fälle, die das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Der Auftraggeber kann in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, nachdem er eine Bekanntmachung veröffentlicht hat:

1. Bei öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen:

- a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens nichtordnungsgemäße Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den Vorschriften der Artikel 3, 28, 29 und 30 sowie den Bestimmungen des Titels VII unannehmbar sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden.

Der Auftraggeber braucht keine Bekanntmachung zu veröffentlichen, wenn er in das betreffende Verhandlungsverfahren alle die und nur die Bieter einbezieht, die die Kriterien der Artikel 53 bis 60 erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nichtoffenen Verfahrens Angebote eingereicht haben, die den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprechen;

- b) bei einem besonders komplexen Auftrag, sofern der Auftrag nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben wird und die Verfahrensvorschriften des Artikels 33 eingehalten werden.

Als besonders komplex gilt ein Auftrag, wenn der Auftraggeber

- objektiv nicht in der Lage ist anzugeben, mit welchen technischen oder sonstigen Mitteln seine Anforderungen zu erfüllen sind, oder
- objektiv nicht in der Lage ist zu beurteilen, welche technischen oder finanziellen Lösungen der Markt zu bieten hat.

2. Bei öffentlichen Dienstleistungs- oder Bauaufträgen in Ausnahmefällen, wenn es sich um Dienstleistungen oder Bauarbeiten handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen.

3. Bei öffentlichen **Liefer- oder** Dienstleistungsaufträgen, wenn die **zu erbringenden Leistungen**, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen, **wie z. B. der Kategorie 12 des Anhangs I Teil A** und Dienstleistungen der Kategorie 6 des Anhangs I Teil A, dergestalt sind, dass vertragliche Spezifikationen nicht so genau festgelegt werden können, dass der Auftrag durch die Wahl des besten Angebots in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nichtoffene Verfahren vergeben werden kann.

4. Bei öffentlichen Bauaufträgen, wenn es sich um Bauarbeiten handelt, die ausschließlich für Zwecke der Forschung, der Erprobung oder der Entwicklung und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden.

Artikel 33

Besondere Regelungen für besonders komplexe öffentliche Aufträge

(1) **Bei besonders komplexen Aufträgen im Sinne von Artikel 1 Absatz 6** veröffentlicht der Auftraggeber eine Bekanntmachung. **Diese enthält im Einzelnen:**

- a) eine möglichst genaue Beschreibung der Anforderungen an den Leistungsgegenstand,**
- b) den Schätzwert des Auftrags,**

Donnerstag, 17. Januar 2002

- c) die Voraussetzungen, die die Wirtschaftsteilnehmer erfüllen müssen, um gemäß Artikel 50 und den Auswahlkriterien nach Artikel 53 bis 60 zum Vergabeverfahren zugelassen zu werden,
 - d) die Vergabekriterien sowie ihre jeweilige Gewichtung,
 - e) eine Aufforderung zur Einreichung eines Lösungskonzepts.
- (2) Das Lösungskonzept ist innerhalb der Frist des Artikels 42 Absatz 3 einzureichen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 kann der Auftraggeber eine beschränkte Zahl von Teilnehmern an der Ausschreibung zum wettbewerblichen Dialog auffordern. Er gibt dies in der Bekanntmachung an und schränkt die Anzahl der Teilnehmer anhand objektiver Gesichtspunkte auf der Grundlage der Fähigkeiten und Erfahrungen ein, die in der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen nach Artikel 50 Absätze 2, 4 und 6 festgelegt worden sind. Die Zahl der zur Teilnahme an der Ausschreibung eingeladenen Teilnehmer muss mindestens drei betragen, vorausgesetzt, dass in Bezug auf Fähigkeiten und Erfahrungen genügend geeignete Teilnehmer vorhanden sind. Die Zuschlagskriterien und ihre jeweilige Reihenfolge werden in der Ausschreibung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b festgelegt und dürfen während des Ausschreibungsverfahrens, vorbehaltlich des Absatzes 3, nicht geändert werden.

(3) Der Auftraggeber berät in einem technischen Dialog zwischen ihm und jeweils einem der ausgewählten Bewerber die technischen Mittel, Konzepte und Lösungen, mit denen seine Anforderungen erfüllt werden können. Die von den Bewerbern vorgetragenen Lösungsvorschläge und vertraulichen Informationen darf der Auftraggeber weder während noch nach Abschluss des Verfahrens an andere Bewerber oder Dritte weitergeben. Sollte im Laufe der Verhandlungen der Auftraggeber es für nötig erachten, dass die ursprünglich in der Ausschreibung mitgeteilten Anforderungen an den Leistungsgegenstand geändert werden müssen, so hat er diese Änderung zeitgleich allen Teilnehmern am technischen Dialog in Schriftform mitzuteilen. Eine Änderung der Zuschlagskriterien und ihrer Reihenfolge ist nur möglich, sofern sie nicht mehr dem Auftragsgegenstand, wie er sich nach dem technischen Dialog darstellt, entsprechen. Alle nach diesem Zeitpunkt eingereichten Lösungsvorschläge der Teilnehmer sind endgültig. Denjenigen Teilnehmern, welche ihre Lösungsvorschläge schon vor der Änderung unterbreitet haben, muss eine Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme und zur Ausarbeitung eines eventuellen neuen Lösungsvorschlags gegeben werden.

(4) Der Auftraggeber erklärt den technischen Dialog nach Konsultation aller Teilnehmer für abgeschlossen. Damit werden alle Lösungsvorschläge endgültig. Die Teilnehmer werden gleichzeitig schriftlich aufgefordert, innerhalb von zehn Tagen den Preis für ihren endgültigen Lösungsvorschlag mitzuteilen. Der Auftraggeber bewertet die Angebote, ohne über sie zu verhandeln, auf der Grundlage der Kriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot.

(5) In der Ausschreibung muss der Auftraggeber für die Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung in Geld vorsehen. Sie ist allen Bewerbern zu zahlen, deren Lösungsvorschläge eine tragfähige Lösung beinhalten. Ihre Höhe ist bei der Ausschreibung zum wettbewerblichen Dialog mitzuteilen und muss geeignet sein, den durchschnittlichen Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung des technischen Dialogs zu decken. Ändert der Auftraggeber während des technischen Dialogs seine Anforderungen an den Leistungsgegenstand, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung entsprechend der von den Beteiligten deswegen erbrachten Mehrleistungen. Die Gesamtsumme der allen Bewerbern auszuzahlenden Aufwandsentschädigung geht in die Berechnung der Schwellenwerte nach Artikel 9 ein und darf 15 % des in der Ausschreibung veranschlagten Auftragswertes nicht übersteigen.

Artikel 34

Ausschließlicher Dialog

(1) Bei Auftragsvergabeverfahren, deren Ziel die Schaffung einer öffentlich-privaten Partnerschaft ist, steht diese Richtlinie in nichts der Anwendung des Absatzes 2 entgegen.

(2) Fragen, die weder vernünftig noch kosteneffektiv vor Eingang der Angebote geregelt werden können, können Gegenstand eines ausschließlichen Dialogs zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot vorgelegt hat, vor Auftragsvergabe sein. Dieser ausschließliche Dialog darf nicht zu wesentlichen Änderungen der grundlegenden Aspekte des wirtschaftlich günstigsten Angebots, zur Verzerrung des Wettbewerbs oder zu Verstößen gegen den Vertrag oder die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts führen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 35

Fälle, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Ein Auftraggeber kann in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben:

1. Bei öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen:

- a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden; der Kommission muss in diesem Fall ein Bericht vorgelegt werden, wenn sie dies wünscht;
- b) wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden kann;
- c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die in den offenen, den nichtoffenen oder den Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 32 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die angeführten Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem Auftraggeber zuzuschreiben sein.

2. Bei öffentlichen Lieferaufträgen:

- a) wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die ausschließlich für Zwecke der Forschung, der Erprobung, der Untersuchung oder der Entwicklung hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt;
- b) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen gängiger Art oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, dass der Auftraggeber Waren unterschiedlicher technischer Beschaffenheit kaufen müsste und dies technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

3. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, wenn im Anschluss an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss. Im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

4. Bei öffentlichen Dienstleistungs- und Bauaufträgen:

- a) für zusätzliche Dienstleistungen oder Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienst- oder Bauleistung erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, der diese Dienst- oder Bauleistung ausführt:
 - wenn sich diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Bauarbeiten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - wenn diese Dienstleistungen oder Bauarbeiten zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind;

der Gesamtbetrag der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen oder Bauarbeiten darf jedoch 50 v. H. des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreiten;

Den Auftragnehmern können direkt zusätzliche Arbeiten übertragen werden, die zwar nicht im ursprünglichen Entwurf vorgesehen sind, die jedoch wegen eines unvorhergesehenen oder unerwarteten Ereignisses zur Ausführung der Bauleistungen erforderlich geworden sind, wenn sich diese Arbeiten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil vom Hauptauftrag trennen lassen oder wenn diese Arbeiten zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind;

Donnerstag, 17. Januar 2002

- b) bei neuen Dienstleistungen oder Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Dienst- oder Bauleistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der nach den offenen oder nichtoffenen Verfahren vergeben wurde.

Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muss bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für den ersten Auftragsabschnitt angegeben werden; der für die Fortführung der Dienstleistungen und Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtbetrag wird vom Auftraggeber bei der Anwendung des Artikels 9 berücksichtigt.

Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Auftrags angewandt werden.

Artikel 36

Rahmenvereinbarungen

(1) Der Auftraggeber, der eine Rahmenvereinbarung im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 geschlossen hat, ruft die Parteien der Rahmenvereinbarung gemäß dem folgenden Verfahren zum erneuten Wettbewerb auf:

- a) Vor Vergabe jedes Einzelauftrags wendet der Auftraggeber sich schriftlich an alle Wirtschaftsteilnehmer, die Parteien der Rahmenvereinbarung sind;
- b) der Auftraggeber setzt eine hinreichende Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag; dabei berücksichtigt er unter anderem die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit;
- c) die Angebote sind schriftlich einzureichen, ihr Inhalt ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geheimzuhalten;
- d) der Auftraggeber vergibt die einzelnen Aufträge an den Bieter, der auf der Grundlage der gemäß Artikel 62 aufgestellten Zuschlagskriterien das jeweils beste Angebot vorgelegt hat.

Das Verfahren nach Unterabsatz 1 gilt nur für den Auftraggeber und die ursprünglichen Parteien der Rahmenvereinbarungen.

(2) Ein Auftraggeber, der nicht eine Rahmenvereinbarung im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 geschlossen hat, muss jeden Auftrag, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, gemäß deren Bestimmungen vergeben.

(3) *Entscheidet sich der Auftraggeber für ein Prüfungssystem gemäß Artikel 52, so ist das System Gegenstand einer gemäß dem Muster der Standardbekanntmachung nach den Anhängen gemäß der Richtlinie .../.../EG [über die Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung] zu erstellenden Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfungssystems und darüber informiert, wie die Prüfungsregeln zugänglich sind. Die Laufzeit des Systems darf nicht unter fünf Jahren liegen.*

(4) Der Auftraggeber schließt eine Rahmenvereinbarung im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 mit mindestens drei Parteien, sofern eine ausreichende Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern den Eignungskriterien entspricht.

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen darf drei Jahre beziehungsweise in hinreichend begründeten Ausnahmefällen fünf Jahre nicht überschreiten. Der Auftraggeber darf das Instrument der Rahmenvereinbarung nicht missbräuchlich oder in der Absicht anwenden, den Wettbewerb zu beschränken oder zu verzerren.

(5) *Die Rahmenvereinbarungen dieses Artikels gelten nicht für geistig-schöpferische Dienstleistungen.*

Der Auftraggeber kann für die Erbringungen von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen Mehrfach-Rahmenvereinbarungen abschließen.

Der Auftraggeber muss für eine bestimmte Leistung gemäß der festgelegten Reihenfolge den für diese Leistung verfügbaren Wirtschaftsteilnehmer auswählen.

(6) *Vorbehaltlich der Definition von Rahmenverträgen in Artikel 1 Absatz 9 sind bei öffentlichen Bauaufträgen Rahmenvereinbarungen nicht zulässig.*

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 37**Elektronische Auktion**

(1) Kann der zu beschaffende Gegenstand oder die zu beschaffende Dienstleistung in Art und Umfang so genau beschrieben werden, dass lediglich der Preis noch zu vereinbaren ist, so kann der Auftraggeber eine elektronische Auftragsvergabe mittels Auktion im offenen Verfahren durchführen. Dabei wird als Ausgangspreis vom Auftraggeber ein Höchstpreis festgesetzt, der von den Bietern unterboten werden kann. Liegt das niedrigste Angebot unterhalb des einschlägigen Schwellenwertes, beeinträchtigt dies die Anwendbarkeit dieser Richtlinie nicht, sofern der Ausgangspreis oberhalb des Schwellenwertes lag.

(2) Die Auktion ist mindestens 15 Tage zuvor im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften anzukündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Artikel 39 bis 41.

(3) Die Auktion hat eine Minstdauer von sieben Tagen. Angebote können permanent abgegeben werden. Die Angebotsschritte werden vom Auftraggeber nach billigem Ermessen spätestens zu Beginn der Auktion festgelegt.

(4) Der Zuschlag wird demjenigen Bieter erteilt, welcher das günstigste Angebot gemacht hat und die Bedingungen der Artikel 53 bis 57 erfüllt. Bei Ausschluss des günstigsten Bieters kommt der jeweils nächstgünstige Bieter unter den Voraussetzungen dieses Absatzes zum Zuge.

(5) Gehen keine Gebote ein, gilt Artikel 31.

Artikel 38**Öffentliche Bauaufträge: besondere Regelungen für die öffentlich-private Kooperation**

Im Fall von öffentlichen Bauaufträgen, die wegen des Umfangs, der Komplexität, der Dauer und/oder der Finanzierung eine gemeinschaftliche Projektplanung durch eine Arbeitsgemeinschaft aus Beauftragten des Auftraggebers, Sachverständigen und dem für die Ausführung des Vorhabens verantwortlichen Unternehmer erfordern, kann ein besonderes Vergabeverfahren angewandt werden, um sicherzustellen, dass der zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft am besten geeignete Unternehmer ausgewählt wird.

Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung eine möglichst genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, damit die daran interessierten Unternehmer das auszuführende Vorhaben richtig beurteilen können. Außerdem gibt er in dieser Bekanntmachung gemäß den in den Artikeln 53 bis 60 genannten Eignungskriterien an, welche persönlichen, technischen und finanziellen Anforderungen die Bewerber erfüllen müssen.

Wird ein solches Verfahren in Anspruch genommen, so wendet der Auftraggeber die gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften für das nichtoffene Verfahren sowie die Vorschriften über die Eignungskriterien an.

KAPITEL VI**Regelungen für die Veröffentlichung und die Transparenz****Abschnitt 1****Veröffentlichung der Bekanntmachungen****Artikel 39****Bekanntmachungen**

(1) Der Auftraggeber teilt im Rahmen einer nichtverbindlichen Bekanntmachung folgendes mit:

- a) bei öffentlichen Lieferaufträgen, sämtliche Aufträge, aufgeschlüsselt nach Warengruppen, die er im Laufe der kommenden 12 Monate vergeben will, wenn der geschätzte Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 9 und 12 mindestens 750 000 EUR beträgt.

Die Warengruppen werden vom Auftraggeber unter Bezugnahme auf die Positionen des CPV festgelegt;

Donnerstag, 17. Januar 2002

- b) bei Dienstleistungsaufträgen, den voraussichtlichen Gesamtwert der Dienstleistungsaufträge, die er in den kommenden 12 Monaten vergeben will, und zwar aufgeschlüsselt nach den in Anhang I Teil A genannten Kategorien, wenn dieser Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 9 und 14 mindestens 750 000 EUR beträgt;
- c) bei öffentlichen Bauaufträgen, die wesentlichen Merkmale der Bauaufträge, die er vergeben will, wenn die Auftragswerte nach Maßgabe des Artikels 14 den in Artikel 9 genannten Schwellenwert nicht unterschreiten.

Die unter den Buchstaben a und b genannte Bekanntmachung wird so bald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres abgesendet.

Die unter Buchstabe c genannte Bekanntmachung wird so bald wie möglich nach der Entscheidung, mit der die den beabsichtigten Bauaufträgen zugrundeliegende Planung genehmigt wird, abgesendet.

Die Kommission legt nach dem in Artikel 85 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren fest, in welcher Art und Weise in der Bekanntmachung auf bestimmte Positionen der Güterklassifikation Bezug genommen wird.

(2) Ein Auftraggeber, der einen Dienstleistungsauftrag im Wege eines offenen, eines nichtoffenen oder – in den in Artikel 32 genannten Fällen – eines Verhandlungsverfahrens vergeben will, teilt seine Absicht durch Bekanntmachung **oder im Fall eines Prüfungssystems gemäß Artikel 52 durch Bekanntmachung des Bestehens eines Prüfungssystems** mit.

(3) Ein Auftraggeber, der einen öffentlichen Auftrag vergeben oder eine Rahmenvereinbarung im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 geschlossen hat, sendet spätestens 48 Tage nach der Vergabe des Auftrags beziehungsweise nach Abschluss der Rahmenvereinbarung eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ab.

Bei Rahmenvereinbarungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 braucht der Auftraggeber für die jeweiligen Einzelaufträge, die aufgrund dieser Vereinbarung vergeben werden, keine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens abzusenden.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen des Anhangs I Teil B gibt der Auftraggeber in seiner Bekanntmachung an, ob er mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Die Kommission legt nach dem in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren die Regeln fest, nach denen auf der Grundlage dieser Bekanntmachungen statistische Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen sind.

Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe oder den Abschluss der Rahmenvereinbarungen brauchen jedoch nicht veröffentlicht zu werden, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Artikel 40

Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen werden nach den Mustern der Standardbekanntmachungen, die von der Kommission gemäß den in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen **und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht** werden, erstellt. Sie enthalten zumindest die in Anhang VII Teil A enthaltenen Informationen.

Der Auftraggeber darf keine anderen als die in den Artikeln 55 und 56 vorgesehenen Nachweise fordern, wenn er Auskünfte über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf deren Auswahl verlangt.

(2) Bei Rahmenvereinbarungen, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 müssen die in Artikel 39 Absätze 1 und 2 genannten Bekanntmachungen ferner den Hinweis „Rahmenvereinbarung“ enthalten sowie Angaben über die voraussichtliche Laufzeit, gegebenenfalls die Rechtfertigungsgründe wenn die Laufzeit drei Jahre überschreitet, die Zahl, gegebenenfalls die Höchstzahl, der vorgesehenen Auftragnehmer, den für die Laufzeit geschätzten Gesamtwert der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sowie informationshalber den Wert und die Häufigkeit der zu vergebenden Aufträge. Daneben muss sie Aufschluss geben über die objektiven Kriterien, auf die sich die Auswahl der Angebote stützt und die Kriterien für die Vergabe jedes Auftrags nach einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb; diese Kriterien werden nach Maßgabe des Artikels 62 aufgestellt.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(3) Die Bekanntmachungen werden gemäß den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII veröffentlicht.

(4) Bekanntmachungen, die nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch erstellt und abgesendet wurden, werden spätestens *fünf* Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch abgesendet wurden, werden spätestens 12 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bei dem beschleunigten Verfahren des Artikels 42 Absatz 5 wird diese Frist auf *fünf* Tage verkürzt, sofern die Bekanntmachung per Fax oder E-Mail abgesendet wurde.

(5) Die Bekanntmachungen gemäß Artikel 39 Absatz 2 werden ungekürzt in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Text in dieser Sprache verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.

(6) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen der Öffentlichkeit auf nationaler Ebene erst nach dem Tag ihrer Absendung nach Maßgabe des Anhangs VIII zugänglich gemacht werden.

(7) Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Informationen enthalten, die in den gemäß Anhang VIII abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind, und müssen zusätzlich auf das Datum dieser Absendung hinweisen.

(8) Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen gemäß Anhang VIII gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht elektronisch nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII abgesendet werden, ist auf ca. 650 Worte beschränkt.

(9) Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.

Artikel 41

Freiwillige Veröffentlichung

Der Auftraggeber kann gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht gemäß diesem Abschnitt unterliegen.

Abschnitt 2

Fristen

Artikel 42

Anträge auf Teilnahme und Eingang der **Angebote**

(1) **Bei** offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(2) Bei nichtoffenen und den in Artikel 32 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens **40 Tage**, gerechnet ab dem Tag der Absendung der **Bekanntmachung**.

(3) Hat der Auftraggeber eine nichtverbindliche Bekanntmachung veröffentlicht, beträgt die Frist für den Eingang der Angebote **40 Tage**.

Diese Frist läuft gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung bei offenen Verfahren und gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei nichtoffenen und den in Artikel 32 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung.

Die in Unterabsatz 1 genannte Frist ist zugelassen, sofern die nichtverbindliche Bekanntmachung alle in der Musterbekanntmachung geforderten Informationen enthält und spätestens 52 Tage und frühestens 12 Monate vor dem Tag der Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung übermittelt **wurde**.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(4) **Wurden**, aus welchem Grund auch immer, die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte, obwohl sie rechtzeitig angefordert wurden, nicht innerhalb der in Artikel 43 festgesetzten Fristen zugesandt bzw. erteilt oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Verdingungsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen entsprechend zu verlängern und zwar so, dass die Fristen erst zu laufen beginnen, wenn alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebotes notwendig sind, Kenntnis genommen haben.

(5) Bei nichtoffenen und den in Artikel 32 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung kann der Auftraggeber, wenn die Dringlichkeit die Einhaltung der Mindestfristen der Absätze 2 bis 3 unmöglich macht, folgende Fristen festlegen:

- a) mindestens 15 Tage für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, beziehungsweise mindestens *zehn* Tage, wenn die Bekanntmachung gemäß Anhang VIII elektronisch übermittelt wurde,
- b) mindestens *zehn* Tage für den Eingang der Angebote, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Diese Fristen gelten nicht für besonders komplexe Aufträge, die nach dem Verfahren des Artikels 33 vergeben werden.

Artikel 43

Verdingungsunterlagen und zusätzliche Auskünfte

(1) Wenn der Auftraggeber nicht die gesamten Verdingungsunterlagen und etwaigen zusätzlichen Unterlagen gemäß Anhang VIII frei und direkt elektronisch verfügbar macht und bei nichtoffenen und Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung diese Unterlagen der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigelegt sind, werden die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen den Wirtschaftsteilnehmern binnen *sechs* Tagen nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote eingegangen ist.

(2) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilen der Auftraggeber oder die zuständigen Stellen, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, spätestens *sechs* Tage vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote. Bei beschleunigten nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren beträgt diese Frist *vier* Tage.

Abschnitt 3

Inhalt und Übermittlung der Informationen

Artikel 44

Übermittlung der Anträge auf Teilnahme

(1) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können auf elektronischem Wege, per Brief oder per Fax gestellt werden.

(2) Bei den beschleunigten nichtoffenen und Verhandlungsverfahren sind die Anträge auf Teilnahme auf schnellstmöglichem Wege zu stellen.

(3) Anträge auf Teilnahme, die per Fax gestellt wurden, sind per Brief oder auf elektronischem Wege vor Ablauf der Frist für den Eingang der Anträge zu bestätigen.

Artikel 45

Aufforderung zur Angebotsabgabe und/oder zur Verhandlung

(1) Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 32 fordert der Auftraggeber die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen oder zu verhandeln.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(2) Die Aufforderung an die Bewerber gibt an, wie die Bewerber auf die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen zugreifen können, die nach den Bestimmungen des Anhangs VIII auf elektronischem Wege unmittelbar zugänglich gemacht werden.

Die Einladung enthält die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen, wenn diese nicht auf elektronischem Wege zugänglich sind.

(3) Bei den beschleunigten nichtoffenen und Verhandlungsverfahren müssen die Aufforderungen zur Angebotsabgabe auf schnellstmöglichem Wege ergehen.

(4) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die in Artikel 32 genannte Aufforderung zur Verhandlung enthalten mindestens:

- a) wenn eine andere Einrichtung als der für das Vergabeverfahren zuständige Auftraggeber die Verdingungs- und/oder Auftragsunterlagen bereithält, die Anschrift der Stelle, bei der diese Unterlagen angefordert werden können und die Frist, bis zu der sie angefordert werden können; ferner sind gegebenenfalls der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrags anzugeben, der für die Unterlagen zu entrichten ist;
- b) bei besonders komplexen Aufträgen, die nach dem Verfahren des Artikels 33 vergeben werden, enthält die Aufforderung den Termin für den Beginn der Verhandlung, den Ort, an dem die Verhandlung stattfindet sowie die Sprache(n), in der (denen) verhandelt wird;
- c) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind;
- d) einen Hinweis auf die veröffentlichte Bekanntmachung;
- e) die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen entweder zum Beleg der vom Bewerber gemäß Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 abgegebenen nachprüfbaren Erklärungen oder als Ergänzung der in demselben Artikel vorgesehenen Auskünfte, wobei keine anderen als die in den Artikeln 55 und 56 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen;
- f) die Gewichtung der Zuschlagskriterien, wenn sie in den Ausnahmefällen gemäß Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 3 nicht in der Bekanntmachung enthalten ist;
- g) alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen, **die keine unbegründete unterschiedliche Behandlung zwischen den Bietern bedingen.**

Artikel 46

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern binnen einer Frist von 15 Tagen nach Eingang einer schriftlichen Anfrage die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben haben, die Merkmale und Vorteile des gewählten Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Der Auftraggeber kann jedoch beschließen, bestimmte in Unterabsatz 1 genannte Angaben über die Auftragsvergabe nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

(2) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern und Bietern unverzüglich, auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über die Auftragsvergabe mit, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines dem Wettbewerb unterstellten Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 47

Abschluss des Vergabeverfahrens

Ein Vergabeverfahren ist durch Erteilung des Zuschlags oder Aufhebung zu beenden. Eine Aufhebung ist nur möglich, wenn

- a) kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,*
- b) andere schwer wiegende Gründe bestehen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen.*

Abschnitt 4

Mitteilungen

Artikel 48

Kommunikationsmittel

(1) Jede Mitteilung sowie jede in diesem Titel genannte Übermittlung von Informationen **kann per** Brief, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Für die elektronische Übermittlung von Informationen gelten die Richtlinie 1999/93/EG und die Richtlinie 2000/31/EG.

Eine elektronische Angebotsabgabe kann nur unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG und einer zuverlässigen Verschlüsselung des Inhalts des Angebots erfolgen.

(2) Bei der Mitteilung bzw. Übermittlung **sowie Speicherung, Haltung und Verarbeitung** von Informationen ist die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote sowie aller von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten Informationen zu gewährleisten und der Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhalten.

(3) Wird ein Angebot auf elektronischem Wege übermittelt, ist der Bieter verpflichtet, die in den Artikeln 53 bis 57 und 60 genannten Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen spätestens am Tag vor der Angebotsöffnung auf geeignetem Wege einzureichen.

(4) Das für die Übermittlung der Angebote gewählte Verfahren darf das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.

(5) Der Auftraggeber übermittelt den Bietern auf Antrag eine Bescheinigung eines zugelassenen Dritten, durch die bescheinigt wird, dass der Auftraggeber die für die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Bieterinformationen während der Übermittlung und nach Eingang notwendigen Maßnahmen ergriffen hat.

Abschnitt 5

Vergabevermerke

Artikel 49

Inhalt der Vergabevermerke

Der Auftraggeber fertigt über jeden vergebenen Auftrag einen Vergabevermerk an, der mindestens folgendes umfasst:

- a) den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags;
- b) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;
- c) die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung;

Donnerstag, 17. Januar 2002

- d) die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten;
- e) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie — falls bekannt — den Auftragsanteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;
- f) bei Verhandlungsverfahren die in den Artikeln 32 und 35 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen;
- g) gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe des Auftrags verzichtet hat.

Der Vergabevermerk oder seine Hauptpunkte werden der Kommission auf Anfrage übermittelt.

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50

Auswahl der Bewerber und Vergabe des Auftrags

(1) Die Vergabe des Auftrags erfolgt aufgrund der in Abschnitt 3 aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung des Artikels 28, nachdem der Auftraggeber die fachliche Eignung der Wirtschaftsteilnehmer, die nicht aufgrund von Artikel 53 und 54 ausgeschlossen wurden, nach den in den Artikeln 55 bis 60 genannten Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen, beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit geprüft hat.

(2) Nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 kann der Auftraggeber für einen Auftrag ein bestimmtes Niveau an Leistungsfähigkeit und Erfahrung verlangen. **Mangelnde Erfahrung kann durch den Nachweis besonderer Leistungsfähigkeit ausgeglichen werden.**

(3) Die Bieter können in offenen Verfahren beziehungsweise die Bewerber in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren aus dem Vergabeverfahren nur auf der Grundlage von Eignungskriterien und/oder Leistungs- und Erfahrungsanforderungen ausgeschlossen werden, die in der Bekanntmachung genannt wurden.

(4) Muss der Auftraggeber in einem nichtoffenen oder einem Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, verringern, so tut er dies auf der Grundlage objektiver gemäß Absatz 2 aufgestellter Kriterien und unter Berücksichtigung der in Artikel 51 genannten Zahl oder Marge.

Diese Kriterien sind in der Bekanntmachung zu nennen.

(5) Der Auftraggeber darf in offenen Verfahren keine Bieter beziehungsweise in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren keine Bewerber berücksichtigen, die die von ihm im vorhinein festgelegten Eignungskriterien und das geforderte Leistungs- und Erfahrungsniveau nicht erfüllen beziehungsweise nicht erreichen.

(6) Der Umfang der in den Artikeln 55 und 56 genannten Informationen sowie das für einen Auftrag geforderte **Leistungsniveau müssen** in angemessenem Verhältnis **zu dem Auftragsgegenstand** stehen. Der Auftraggeber muss beim Umgang mit den Informationen **während des Ausschreibungsverfahrens und anschließend die** technischen **oder** Betriebsgeheimnisse, **die Vertraulichkeit der Angebote und Lösungsvorschläge vorläufigen und aller sonstigen vertraulichen Informationen beachten, die ihm vom Wirtschaftsteilnehmer mitgeteilt werden.**

Artikel 51

Zusätzliche Regelungen für nichtoffene und Verhandlungsverfahren

(1) Bei den nichtoffenen und den Verhandlungsverfahren wählt der Auftraggeber anhand der erteilten Auskünfte über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie anhand der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der von letzterem zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen nötig sind, unter den Bewerbern, die die in Abschnitt 2 vorgesehenen Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen auffordert.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(2) Bei der Auftragsvergabe im Wege des nichtoffenen und des Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, d. h. in den Fällen des Artikels 32, kann der Auftraggeber eine Mindestanzahl an Bewerbern, die er zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung auffordert, bestimmen. Die Mindestanzahl beträgt fünf Bewerber in nichtoffenen Verfahren und drei Bewerber in Verhandlungsverfahren. Der Auftraggeber kann auch eine Höchstzahl von Bewerbern bestimmen, die er zur Angebotsabgabe auffordert, sofern diese Höchstzahl ohne Einschränkung des Wettbewerbs festgelegt wird. Die so bestimmten Zahlen sind in der Ausschreibung anzugeben.

Artikel 52

Prüfungssysteme

(1) *Die Auftraggeber können, wenn sie dies wünschen, ein System zur Prüfung von Wirtschaftsteilnehmern einrichten und betreiben.*

Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder betreiben, stellen sicher, dass die Wirtschaftsteilnehmer jederzeit eine Prüfung verlangen können.

(2) *Das System nach Absatz 1 kann verschiedene Stufen umfassen.*

Es wird auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien gehandhabt, die von dem Auftraggeber aufgestellt werden.

Umfassen diese Kriterien und Regeln technische Spezifikationen, kommt Artikel 27 zur Anwendung. Diese Kriterien und Regeln können bei Bedarf aktualisiert werden.

(3) *Die Kriterien und Regeln nach Absatz 2 werden den Wirtschaftsteilnehmern auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Überarbeitung dieser Kriterien und Regeln wird interessierten Wirtschaftsteilnehmern mitgeteilt. Entspricht das Prüfungssystem bestimmter dritter Auftraggeber oder Stellen nach Ansicht eines Auftraggebers dessen Anforderungen, so teilt er den interessierten Wirtschaftsteilnehmern die Namen dieser dritten Auftraggeber oder Stellen mit.*

(4) *Es wird ein Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer geführt; es kann in Kategorien nach Auftragsarten, für deren Durchführung die Prüfung Gültigkeit hat, aufgegliedert werden.*

(5) *Wurde eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems gemäß Artikel 39 Absatz 2 veröffentlicht, so werden die Bieter in einem nicht offenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern ausgewählt, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.*

Abschnitt 2

Eignungskriterien

Artikel 53

Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters

(1) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren sind Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, die während der fünf der Ausschreibung vorangegangenen Jahre auf Grund eines letztinstanzlichen Urteils aus folgenden Gründen bestraft worden sind:

- a) wegen schwerer Straftaten durch Beteiligung an Tätigkeiten einer kriminellen Vereinigung. Dies ist ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss in Verabredung zu handeln um geldwerte Vorteile zu erlangen und gegebenenfalls die Tätigkeit öffentlicher Stellen in unzulässiger Weise zu beeinflussen;
- b) wegen Bestechung, d. h. für einen direkt oder über Vermittlung Dritter versprochenen, angebotenen oder gewährten Vorteil welcher Natur auch immer an einen Beamten oder einen öffentlichen Bediensteten eines Mitgliedstaates, eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation oder an jede andere Person. Dieser Vorteil wird entweder für sich selbst oder für einen Dritten versprochen, angeboten oder gewährt, damit die genannte Person eine Handlung, die eine Verletzung ihrer Berufspflicht darstellt, vornimmt oder unterlässt;

Donnerstag, 17. Januar 2002

- c) wegen Betrugs im Sinne von Artikel 1 des mit Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ⁽¹⁾ geschaffenen Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
- d) **wegen der Straftat der Geldwäsche im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ⁽²⁾;**
- e) **wegen betrügerischen oder sonstigen unlauteren wettbewerbswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gemeinsamen Markt;**
- f) **wegen Nichteinhaltung von tarifvertraglichen und sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Gesetzen in dem Land, in dem sie niedergelassen sind, oder in einem anderen betroffenen Land (z. B. dasjenige eines vorherigen Auftraggebers);**
- g) **wegen eines Drogenvergehens gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des am 19. Dezember 1988 in Wien angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen.**

(2) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen **werden**,

- a) **gegen** die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Liquidation eröffnet ist oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;
- b) die aufgrund eines **rechtskräftigen** Urteils **nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates** wegen Delikten bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben — **wie beispielsweise einen Verstoß gegen die wichtigsten internationalen Arbeitsnormen gemäß Anhang XI sowie eine Verletzung der grundlegenden europäischen Rechtsvorschriften im Bereich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen** —, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes in dem sie niedergelassen sind oder des Landes des Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- e) **die ihren Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern in Bezug auf den Arbeitsschutz und gegenüber den Arbeitnehmervertretern in Bezug auf die arbeitsrechtlichen Vorschriften gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der in Gesetzen, Tarifverträgen und Arbeitsverträgen enthaltenen Vorschriften, nicht nachgekommen sind. Um einen Ausschluss von Ausschreibungen zu begründen, muss ein solcher Verstoß durch rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts festgestellt worden sein. Der Ausschluss und seine Dauer dürfen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des Verstoßes stehen;**
- f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes nicht erfüllt haben;
- g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Abschnitt eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht **haben**;
- h) **die aufgrund eines Urteils wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund von Gemeinschaftsrechtsvorschriften oder nationalen Rechtsvorschriften bestraft worden sind oder bei denen die zuständige nationale Behörde nachweislich solche Verstöße festgestellt hat.**

(3) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen, die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/97 EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S.76).

Donnerstag, 17. Januar 2002

(4) Verlangt der Auftraggeber vom Wirtschaftsteilnehmer den Nachweis, dass die in Absatz 1 und die in Absatz 2 unter den Buchstaben a, b, d, f oder h genannten Fälle auf ihn nicht zutreffen, so akzeptiert er als ausreichenden Nachweis:

- a) im Fall von Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b oder h einen Auszug aus dem Strafregister oder – in Ermangelung eines solchen – eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;
- b) im Fall von Absatz 2 Buchstaben d oder f eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

(5) Wird eine Urkunde oder Bescheinigung nach Absatz 3 von dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a oder b vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine Erklärung unter Eid oder in den Mitgliedstaaten, in denen es keine Erklärung unter Eid gibt, durch eine Erklärung an Eides Statt ersetzt werden, die der betreffende Wirtschaftsteilnehmer vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslands abgibt.

(6) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für die Ausgabe der Urkunden, Bescheinigungen oder Erklärungen nach den Absätzen 4 und 5 zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 54

Befähigung zur Berufsausübung

Jeder Wirtschaftsteilnehmer der sich an einem Auftrag beteiligen möchte, kann aufgefordert werden, nachzuweisen, dass er im Berufs- oder Handelsregister seines Herkunftslandes vorschriftsmäßig eingetragen ist, bzw. eine Erklärung unter Eid oder eine Bescheinigung vorzulegen. Für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil A, für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil B und für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil C.

Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge kann der Auftraggeber den Nachweis einer Genehmigung oder Mitgliedschaft verlangen, wenn Bewerber um einen öffentlichen Auftrag oder Bieter im Ursprungsmitgliedstaat diese Genehmigung besitzen oder Mitglieder einer bestimmten Organisation sein müssen, um die betreffende Dienstleistung erbringen zu dürfen.

Artikel 55

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise belegt werden:

- a) entsprechende Bankerklärungen oder den Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung;
- b) Bilanzen oder Bilanzauszüge, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz.

(2) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in Absatz 1 genannten Nachweise sowie welche anderen Nachweise vorzulegen sind.

(3) Kann ein Wirtschaftsteilnehmer aus einem gerechtfertigten Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber für geeignet erachteten Belegs erbringen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 56

Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

- (1) Die technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 bewertet und überprüft.
- (2) Bei öffentlichen Lieferaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Erzeugnisse wie folgt erbracht werden:
- a) durch eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Lieferungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Lieferzeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers:
 - bei Lieferungen an einen öffentlichen Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Lieferungen an einen privaten Käufer durch eine vom Käufer ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Lieferanten zulässig;
 - b) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung des Lieferanten, seiner Maßnahmen zur Qualitätssicherung, **zum Umweltschutz und zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer** und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
 - c) durch Angabe der technischen Leitung oder der technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Lieferanten angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle, **dem Umweltmanagement und der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer** beauftragt sind;
 - d) durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, wobei die Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden muss;
 - e) durch Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden und in denen bestätigt wird, dass durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Erzeugnisse bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;
 - f) sind die zu liefernden Erzeugnisse komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt wird, die sich dazu bereit erklärt und sich in dem Land befindet, in dem der Lieferant ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Lieferanten sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen.
- (3) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge kann die Eignung von Dienstleistern zur Durchführung von Dienstleistungen insbesondere anhand ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit kann je nach Art, Umfang und Verwendungszweck der betreffenden Dienstleistungen folgendermaßen erbracht werden:

- a) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleisters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen;
- b) durch eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Lieferzeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Empfänger der erbrachten Dienstleistungen:
 - bei Leistungen für einen öffentlichen Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Leistungen für einen privaten Auftraggeber durch eine von ihm ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Dienstleisters zulässig;
- c) durch Angabe der technischen Leitung oder der technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Dienstleister angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle, **dem Umweltmanagement oder der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer** beauftragt sind;
- d) durch eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Dienstleisters in den letzten drei Jahren und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;

Donnerstag, 17. Januar 2002

- e) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Dienstleister für die Erbringung der Dienstleistungen verfügt;
 - f) durch eine Beschreibung der Maßnahmen des Dienstleisters zur Qualitätssicherung und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
 - g) sind die Dienstleistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt wird, die sich dazu bereit erklärt und sich in dem Land befindet, in dem der Dienstleister ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Dienstleisters sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen;
 - h) durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Dienstleister möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.
- (4) Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit **und Zuverlässigkeit** des Unternehmers wie folgt erbracht werden:
- a) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Person oder Personen;
 - b) durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen muss folgendes hervorgehen: der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung, ob die Arbeiten fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurden; gegebenenfalls leitet die zuständige Behörde diese Bescheinigungen direkt dem Auftraggeber zu;
 - c) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügt;
 - d) durch eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;
 - e) durch Angabe der technischen Leitung oder der technischen Stellen, über die der Unternehmer bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügt, unabhängig davon, ob sie seinem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht;
- f) durch die Vorlage einer Beschreibung der Umweltmanagementpraktiken des Unternehmers.**
- (5) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Nachweise vorzulegen sind.

Artikel 57

Qualitätssicherungsnormen

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nimmt er auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen gemäß den europäischen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten werden anerkannt. Hat der Wirtschaftsteilnehmer keine Möglichkeit, diese Bescheinigungen zu erhalten oder sie innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen, erkennt der Auftraggeber auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

Artikel 58

Normen für Umweltmanagement

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nimmt er auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder inter-

Donnerstag, 17. Januar 2002

nationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen gemäß dem Gemeinschaftsrecht oder gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten werden anerkannt. Hat der Wirtschaftsteilnehmer keine Möglichkeit, diese Bescheinigungen zu erhalten oder sie innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen, erkennt der Auftraggeber auch andere gleichwertige Nachweise für Umweltmanagement-Maßnahmen an.

Artikel 59

Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Der Auftraggeber kann die Wirtschaftsteilnehmer in dem von Artikel 53 bis 56 gesetzten Rahmen auffordern, die vorgelegten Nachweise und Dokumente zu vervollständigen oder zu erläutern.

Artikel 60

Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer

(1) Mitgliedstaaten, die amtliche Verzeichnisse zugelassener Lieferanten, Dienstleister oder Bauunternehmer führen, passen die Verzeichnisse an die Bestimmungen des Artikels 53 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis d und g, der Artikel 54 und 55 und des Artikels 56 Absatz 2 bei Lieferanten, des Artikels 56 Absatz 3 bei Dienstleistern bzw. des Artikels 56 Absatz 4 bei Bauunternehmern an.

(2) Wirtschaftsteilnehmer, die in solchen amtlichen Verzeichnissen eingetragen sind, können dem Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung vorlegen. In dieser Bescheinigung sind die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist, sowie die sich aus dem Verzeichnis ergebende Klassifizierung anzugeben.

(3) Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Eintragung in die amtlichen Verzeichnisse der Lieferanten stellt für die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur eine Eignungsvermutung im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis d und g, des Artikels 54, des Artikels 55 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie des Artikels 56 Absatz 2 Buchstabe a dar.

Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Eintragung in die Verzeichnisse der Dienstleister stellt für die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur eine Eignungsvermutung im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis d und g, des Artikels 54, des Artikels 55 Absatz 1 Buchstaben b und c und des Artikels 56 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a dar.

Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Eintragung in die Verzeichnisse der Bauunternehmer stellt für die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur eine Eignungsvermutung im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis d und g, des Artikels 54, des Artikels 55 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie des Artikels 56 Absatz 4 Buchstaben b und d dar.

(4) Die Angaben, die den amtlichen Verzeichnissen zu entnehmen sind, können nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge kann jedoch bei jeder Vergabe von jedem in das Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Auftraggeber aus anderen Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen von Absatz 3 und der Unterabsätze 1 und 2 des vorliegenden Absatzes nur zugunsten von Wirtschaftsteilnehmern an, die in dem Lande ansässig sind, in dem das amtliche Verzeichnis geführt wird.

(5) Für die Eintragung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten in ein amtliches Verzeichnis können nur die für inländische Wirtschaftsteilnehmer vorgesehenen Nachweise gefordert werden, in jedem Fall jedoch nur diejenigen, die in Artikel 53, 54, 55 und Artikel 57 sowie in Artikel 56 Absatz 2 für Lieferanten, Artikel 56 Absatz 3 für Dienstleister bzw. Artikel 56 Absatz 4 für Bauunternehmer genannt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten, die amtliche Verzeichnisse führen, sind gehalten, den übrigen Mitgliedstaaten die Anschrift der Stelle, bei der die Anträge auf Eintragung eingereicht werden können, mitzuteilen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 61**Privatrechtliche Zertifizierungsstellen**

Zur Gewährleistung der Verwirklichung der in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Ziele können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Prüfung der Auflagen gemäß den Artikeln 53, 54, 55, 56 und 57 von eigens zugelassenen privatrechtlichen Stellen vorgenommen wird, die eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

Abschnitt 3

Auftragsvergabe

Artikel 62

Zuschlagskriterien

(1) Der Auftraggeber wendet unbeschadet der für die Vergütung von bestimmten Leistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an:

- a) entweder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises
- b) oder — wenn der **Zuschlag auf** das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt — mehrere Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften **unter Einschluss der Produktionsmethoden**, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Frist für die Lieferung beziehungsweise die Ausführung der Bauleistungen, **Gleichbehandlungspolitik des Bieters**.

(2) Im Fall von Absatz 1 Buchstabe b gibt der Auftraggeber **die Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung** an und zwar:

- a) bei offenen Verfahren in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen;
- b) bei nichtoffenen und Verhandlungsverfahren in der **Bekanntmachung**.

Bei nichtoffenen und Verhandlungsverfahren kann der Auftraggeber in hinreichend begründeten Fällen, die mit der Art des Auftrages zusammenhängen, ausnahmsweise diese **Reihenfolge** in den Verdingungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt geben. Bei besonders komplexen Aufträgen, die nach dem Verfahren des Artikels 33 vergeben werden, muss die **Reihenfolge** unter den gleichen Voraussetzungen in der Aufforderung zur Verhandlung bekannt gegeben werden.

Artikel 63

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Scheinen im Fall eines bestimmten Auftrags **Angebote ungewöhnlich** niedrig zu sein, so muss der Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende kontradiktorische Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Begründungen.

Der Auftraggeber muss Begründungen berücksichtigen, die folgendes betreffen:

- a) die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens, der Erbringung der Dienstleistung oder des Bauverfahrens,
- b) die technischen Lösungen und/oder außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Lieferung der Waren, der Erbringung der Dienstleistung oder der Durchführung der Bauarbeiten verfügt,
- c) die Originalität des Projekts des Bieters,
- d) **die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen durch den Bieter und Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags, sowie — im Falle der Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen aus Drittländern — die Einhaltung der wichtigsten internationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften gemäß Anhang XI bei ihrer Herstellung.**

Donnerstag, 17. Januar 2002

Stellt der Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, kann er dieses Angebot nur zurückweisen, wenn er den Bieter kontaktiert und dieser nicht in der Lage ist innerhalb einer vom Auftraggeber ausreichend lang festgelegten Frist zu beweisen, dass die Kommission von der betreffenden Beihilfe gemäß Artikel 88 Absatz 3 *des Vertrags* unterrichtet wurde und diese genehmigt hat. Weist der Auftraggeber ein Angebot unter diesen Bedingungen zurück, hat er die Kommission hiervon zu informieren.

TITEL III

Besondere oder ausschließliche Rechte

Artikel 64

Obligatorische Klausel

Wenn ein Auftraggeber einer Einrichtung, die kein Auftraggeber ist, ungeachtet ihrer Rechtsstellung besondere oder ausschließliche Rechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs zuerkennt, so muss in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, dass die betreffende Einrichtung bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit die Grundsätze und Prinzipien des *Vertrags* zu beachten hat.

TITEL IV

Regelungen für Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich

Artikel 65

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die auf die Durchführung eines Wettbewerbs anwendbaren Regeln müssen den Artikeln 65 bis 72 entsprechen und sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden
 - a) auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon;
 - b) aufgrund der Tatsache, dass gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Wettbewerb organisiert wird, nur natürliche oder nur juristische Personen teilnehmen dürfen.

Artikel 66

Anwendungsbereich

- (1) Die Wettbewerbe werden gemäß den Bestimmungen dieses Titels durchgeführt:
 - a) von Auftraggebern, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs IV sind, ab einem Schwellenwert von mindestens 130 000 EUR,
 - b) von Auftraggebern, die nicht zu den in Anhang IV genannten gehören, ab einem Schwellenwert von mindestens 200 000 EUR.
- (2) Die Bestimmungen dieses Titels gelten für:
 - a) Wettbewerbe, die im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführt werden;
 - b) Wettbewerbe, bei denen Preisgelder *und/oder* ähnliches an die Teilnehmer gezahlt werden.

In den Fällen nach Buchstabe a ist der Schwellenwert der geschätzte Wert dieser Dienstleistungen ohne MwSt.

In den Fällen nach Buchstabe b ist der Schwellenwert der Gesamtwert dieser Preisgelder und Zahlungen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 67

Ausschluss vom Anwendungsbereich

Dieser Titel findet keine Anwendung auf

1. Wettbewerbe für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie .../.../EG [über die Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung], die von Auftraggebern, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 3 bis 6 der genannten Richtlinie ausüben, zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten durchgeführt werden; Wettbewerbe, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 63 der genannten Richtlinie nicht unter ebendiese Richtlinie fallen;
2. Wettbewerbe, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer öffentlicher Telekommunikationsdienste zu ermöglichen.
3. Wettbewerbe, die unter andere Verfahrensregeln fallen und durchgeführt werden auf der Grundlage:
 - a) eines gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu nutzendes Projekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann;
 - b) eines internationalen Abkommens in Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, das sich auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes bezieht;
 - c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 68

Bekanntmachungen

- (1) Ein Auftraggeber, der einen Wettbewerb durchführen will, teilt seine Absicht in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit.
- (2) Ein Auftraggeber, der einen Wettbewerb durchgeführt hat, übermittelt eine Bekanntmachung über die Ergebnisse des Vergabeverfahrens gemäß Anhang VIII und muss einen Nachweis über das Datum der Absendung vorlegen können.

Angaben über das Ergebnis des Wettbewerbs brauchen jedoch nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen den Dienstleistern beeinträchtigen würde.

- (3) Der Auftraggeber kann gemäß Anhang VIII Bekanntmachungen über Wettbewerbe veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht gemäß diesem Titel unterliegen.

Artikel 69

Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen werden nach den Mustern der Standardbekanntmachungen erstellt, die von der Kommission gemäß den in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden. Sie enthalten zumindest die in Anhang VII Teil B enthaltenen Informationen.
- (2) Die Bekanntmachungen werden nach Maßgabe des Anhangs VIII veröffentlicht.
- (3) Bekanntmachungen, die nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch erstellt und abgesendet wurden, werden spätestens *fü*nf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch abgesendet wurden, werden spätestens 12 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(4) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Information, die er zur Veröffentlichung abgesendet, sowie dafür, dass diese Information den Bestimmungen dieses Titels entspricht.

(5) Die Wettbewerbsbekanntmachungen gemäß Artikel 68 Absatz 1 werden ungekürzt in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Text in dieser Sprache verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.

(6) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen der Öffentlichkeit auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag der Absendung gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII zugänglich gemacht werden.

(7) Die in den Mitgliedstaaten veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Informationen enthalten, die in den gemäß Anhang VIII abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind, und müssen zusätzlich auf das Datum dieser Absendung hinweisen.

(8) Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen gemäß Anhang VIII gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht elektronisch nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII abgesendet werden, ist auf ca. 650 Worte beschränkt.

Artikel 70

Kommunikationsmittel

(1) Jede in diesem Titel genannte Übermittlung von Information **kann per** Brief, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) **Eine elektronische Angebotsabgabe kann nur unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG und einer zuverlässigen Verschlüsselung des Inhalts des Angebots erfolgen.**

(3) Bei der Übermittlung **und Speicherung, Haltung und Verarbeitung** von Informationen sind die Integrität und die Vertraulichkeit *aller* Daten, die von den Dienstleistern übermittelt werden, zu gewährleisten. Der Auftraggeber darf vom Inhalt der Pläne und Projekte erst nach der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhalten.

(4) Werden Pläne und Projekte auf elektronischem Wege übermittelt, sind die Teilnehmer am Wettbewerb verpflichtet, die gegebenenfalls vom Auftraggeber geforderten Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen spätestens am Tag bevor das Preisgericht Kenntnis von den Plänen und Projekten erhält, auf geeignetem Wege einzureichen.

(5) Das für die Übermittlung der Pläne und Projekte gewählte Verfahren darf das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.

Artikel 71

Auswahl der Wettbewerber

Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl legt der Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien fest. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

Artikel 72

Zusammensetzung und Entscheidungen des Preisgerichts

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind.

Donnerstag, 17. Januar 2002

TITEL V

Regelungen für Konzessionen

KAPITEL I

Regelungen für Konzessionen bei öffentlichen Bauaufträgen

Artikel 73

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle vom Auftraggeber geschlossenen Konzessionsverträge über öffentliche Bauarbeiten, sofern der Wert dieser Verträge mindestens 5 300 000 EUR beträgt.

Artikel 74

Ausschluss vom Anwendungsbereich

Dieser Titel findet keine Anwendung auf

1. Baukonzessionen, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer öffentlicher Telekommunikationsdienste zu ermöglichen.
2. Baukonzessionen, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder bei denen der Schutz wesentlicher Interessen des Mitgliedstaats es gebietet.
3. Baukonzessionen, die unter verschiedene Verfahrensregeln fallen und vergeben werden auf der Grundlage:
 - a) eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens über Arbeiten zur gemeinsamen Verwirklichung oder Nutzung eines Bauwerks durch die Unterzeichnerstaaten; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann;
 - b) eines internationalen Abkommens in Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, das sich auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes bezieht;
 - c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 75

Veröffentlichung der Bekanntmachung

- (1) Ein Auftraggeber, der eine Baukonzession vergeben will, teilt seine Absicht in einer Bekanntmachung mit.
- (2) Die Bekanntmachungen werden nach den Mustern der Standardbekanntmachungen die von der Kommission gemäß den in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden, erstellt und enthalten zumindest die in Anhang VII Teil C aufgeführten Informationen.
- (3) Die Bekanntmachungen werden nach den Bestimmungen des Anhangs VIII veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen, die nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch erstellt und abgesendet wurden, werden spätestens *fünf* Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch abgesendet wurden, werden spätestens 12 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

- (5) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Information, die er zur Veröffentlichung abgesendet, sowie dafür, dass diese Information den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht und er muss einen Nachweis über das Datum der Absendung der Bekanntmachung vorlegen können.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(6) Die Bekanntmachungen werden ungekürzt in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Text in dieser Sprache verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.

(7) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen der Öffentlichkeit auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag der Absendung gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII zugänglich gemacht werden. Die in den Mitgliedstaaten veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Informationen enthalten, die auch in den gemäß Anhang VIII abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind, und müssen zusätzlich auf das Datum dieser Absendung hinweisen.

(8) Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen gemäß Anhang VIII gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht elektronisch nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII abgesendet werden, ist auf ca. 650 Worte beschränkt.

(9) Der Auftraggeber kann gemäß Anhang VIII Bekanntmachungen über Konzessionen veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht gemäß diesem Kapitel unterliegen.

Artikel 76

Fristen für die Einreichung der Bewerbungen

Vergibt der Auftraggeber eine Baukonzession, so beträgt die Frist für die Bewerbung um die Konzession mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

Artikel 77

Unteraufträge

Der Auftraggeber kann

- a) entweder vorschreiben, dass der Konzessionär einen Mindestsatz von 30 v. H. des Gesamtwerts der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, an Dritte vergibt, wobei vorzusehen ist, dass die Bewerber diesen Vomhundertsatz erhöhen können; der Mindestsatz muss im Baukonzessionsvertrag angegeben werden;
- b) oder die Konzessionsbewerber auffordern, in ihren Angeboten selbst anzugeben, welchen Vomhundertsatz des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, sie gegebenenfalls an Dritte vergeben wollen.

KAPITEL II

Regelungen für Aufträge, die von Konzessionären vergeben werden

Artikel 78

Regelungen für Konzessionäre, die Auftraggeber sind

Ist der Konzessionär selbst Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Absatz 5, so muss er bei der Vergabe von Bauarbeiten an Dritte die Vorschriften dieser Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge beachten.

Artikel 79

Regelungen für Konzessionäre, die keine Auftraggeber sind

Ist der Konzessionär kein Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Absatz 5, so muss er bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte die Bestimmungen der Artikel 80, 81 und 82 beachten.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 80

Regelungen für die Veröffentlichung: Schwellenwerte und Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Baukonzessionäre bei den von ihnen an Dritte vergebenen Aufträgen die in Artikel 81 enthaltenen Bekanntmachungsvorschriften anwenden, wenn der Auftragswert 5 300 000 EUR oder mehr beträgt.

Eine Bekanntmachung ist nicht erforderlich bei Bauaufträgen, die die in Artikel 35 genannten Bedingungen erfüllen.

(2) Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.

Ein „verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, auf das der Konzessionär unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf den Konzessionär ausüben kann oder das ebenso wie der Konzessionär dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln. Ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

Die abschließende Liste dieser Unternehmen muss der Bewerbung um eine Konzession beigelegt werden. Diese Liste muss auf den neuesten Stand gebracht werden, falls sich später in den Beziehungen zwischen den Unternehmen Änderungen ergeben.

Artikel 81

Veröffentlichung der Bekanntmachung

(1) Baukonzessionäre, die einen Bauauftrag an Dritte vergeben wollen, teilen ihre Absicht in einer Bekanntmachung mit.

(2) Die Bekanntmachungen werden nach den Mustern der Standardbekanntmachungen die von der Kommission gemäß den in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden, erstellt und enthalten zumindest die in Anhang VII Teil D aufgeführten Informationen.

(3) Die Bekanntmachungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 75 Absätze 2 bis 8 veröffentlicht.

(4) Für die freiwillige Veröffentlichung der Bekanntmachungen gilt Artikel 75 Absatz 9.

Artikel 82

Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und für den Eingang der Angebote

Bei der Vergabe von Bauaufträgen setzen Baukonzessionäre die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme auf nicht weniger als 37 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, und die Frist für den Eingang der Angebote auf nicht weniger als 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots, fest.

Donnerstag, 17. Januar 2002

TITEL VI

Statistische Pflichten, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 83

Statistische Pflichten

Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 31. Oktober jeden Jahres eine *gemäß Artikel 84 erstellte* statistische Aufstellung der von den Auftraggebern im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.

Artikel 84

Inhalt der statistischen Aufstellung

- (1) Für jeden in Anhang IV aufgeführten Auftraggeber enthält die statistische Aufstellung mindestens
- a) die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge;
 - b) die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelung des Beschaffungsübereinkommens vergeben wurden.

Soweit möglich werden die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a aufgeschlüsselt nach:

- a) den jeweiligen Vergabeverfahren,
- b) und für jedes Verfahren nach:
 - Kategorien von Waren gemäß dem CPV,
 - Kategorien von Dienstleistungen gemäß der in Anhang I aufgeführten Klassifikation,
 - Kategorien von Bauarbeiten gemäß der in Anhang II aufgeführten Klassifikation,
- c) nach der Staatszugehörigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, an den der Auftrag vergeben wurde.

Werden die Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, werden die *in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten* Daten auch nach den in den Artikeln 32 und 35 genannten Voraussetzungen aufgeschlüsselt und enthalten die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge nach Staatszugehörigkeit (*Mitgliedstaaten und Drittstaaten*) der erfolgreichen Bieter;

- (2) Für jede Kategorie von Auftraggebern, die nicht in Anhang IV genannt sind, enthält die statistische Aufstellung mindestens
- a) die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge aufgeschlüsselt gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2,
 - b) den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelung des Beschaffungsübereinkommens vergeben wurden.
- (3) Die statistische Aufstellung enthält alle weiteren statistischen Informationen, die gemäß dem Beschaffungsübereinkommen verlangt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden nach dem in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 85

Der Beratende Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen, nachfolgend „Ausschuss“ genannt, unterstützt, der mit Artikel 1 des Beschlusses 71/306/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15. Beschluss geändert durch Beschluss 77/63/EWG (ABl. L 13 vom 15.1.1977, S. 15).

Donnerstag, 17. Januar 2002

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/486/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Der Ausschuss prüft auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats alle Fragen bezüglich der Anwendung der Richtlinie.

Artikel 86

Neufestsetzung der Schwellenwerte

(1) Die Kommission setzt nach dem in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren die in Artikel 9 genannten Schwellenwerte alle zwei Jahre ab dem 1. Januar ... neu fest, sofern dies nötig ist, um die Einhaltung der geltenden Schwellenwerte zu gewährleisten, die in dem Beschaffungsübereinkommen vorgesehen sind und in Sonderziehungsrechten (SZR) ausgedrückt werden.

Die Berechnung dieser Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro ausgedrückt in SZR während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Der so neu festgesetzte Schwellenwert wird, sofern erforderlich auf volle Zehntausend Euro abgerundet.

(2) Anlässlich der in Absatz 1 genannten Neufestsetzung passt die Kommission nach dem in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren:

- a) die Schwellenwerte in Artikel 10 Absatz 1 (subventionierte Bauaufträge), in Artikel 73 (Konzessionen) und in Artikel 80 Absatz 1 (Aufträge, die vom Konzessionär vergeben werden) an die neu festgesetzten und für die öffentlichen Bauaufträge geltenden Schwellenwerte an;
- b) die Schwellenwerte in Artikel 10 Absatz 2 (subventionierte Dienstleistungsaufträge) und in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a (Wettbewerbe, die von den zentralen Regierungsbehörden durchgeführt werden) an die neu festgesetzten Schwellenwerte an, die für öffentliche Dienstleistungsaufträge gelten, die von Auftraggebern des Anhangs IV vergeben werden;
- c) die Schwellenwerte in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b (Wettbewerbe für Dienstleistungsaufträge, die von anderen Auftraggebern als den zentralen Regierungsbehörden vergeben werden) an den neu festgesetzten Schwellenwert an, der für Dienstleistungsaufträge gilt, die nicht von Auftraggebern des Anhangs IV vergeben werden.

(3) Der Gegenwert der gemäß Absatz 1 festgesetzten Schwellenwerte in den Währungen der Mitgliedstaaten, die nicht an der Währungsunion teilnehmen, wird grundsätzlich alle zwei Jahre ab dem 1. Januar 2002 überprüft. Die Berechnung dieses Gegenwertes beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs dieser Währungen in Euro in den 24 Monaten, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht.

(4) Die in Absatz 1 genannten neu festgesetzten Schwellenwerte und ihr in Absatz 3 genannter Gegenwert in den Währungen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu Beginn des Monats November, der auf die Neufestsetzung folgt, veröffentlicht.

Artikel 87

Änderungen

(1) Die Kommission kann nachdem in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren Folgendes **ändern**:

- a) **die** in Anhang III genannten Verzeichnisse der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern, insbesondere aufgrund von Mitteilungen der Mitgliedstaaten, Änderungen notwendig werden;
- b) die in Anhang IV enthaltenen Verzeichnisse der zentralen Regierungsbehörden, sofern Anpassungen aufgrund der im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen notwendig **werden**.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(2) Gemäß dem in Artikel 85 Absatz 2 genannten Verfahren prüft die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge und bewertet insbesondere die Möglichkeiten einer uneingeschränkten Anwendung der Richtlinie auf die in Anhang I Teil B genannten Dienstleistungsaufträge sowie die Auswirkungen staatlicher Eigenleistungen auf die tatsächliche Öffnung der Märkte in diesem Bereich. Sie macht erforderlichenfalls Anpassungsvorschläge.

Artikel 88

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 89

Aufhebungen

Die Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG werden unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzungs- und Anwendungsfristen in Anhang XII mit Wirkung ab dem in Artikel 88 genannten Datum aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XIII zu lesen.

Artikel 90

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 91

Kontrollmechanismen

Die Mitgliedstaaten richten effiziente, offene und transparente Mechanismen ein, um die Anwendung dieser Richtlinie durch die Auftraggeber in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Diese Mechanismen können unter anderem die Einrichtung einer unabhängigen Vergabestelle für öffentliche Aufträge beinhalten, die zur Aufgabe hat, die Vergabeverfahren zu überwachen, dafür zu sorgen, dass alle Stufen der Auftragsvergabe ordnungsgemäß durchlaufen werden, und gegebenenfalls einzuschreiten, wenn die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Verfahren nicht eingehalten werden. Die unabhängige Stelle sollte ermächtigt werden, die Einhaltung, unter anderem durch die Aufhebung von Auftragsvergaben und die Wiedereröffnung des Vergabeverfahrens durchzusetzen. Diese Ermächtigung sollte einem unabhängigen Beschwerdeverfahren unterliegen, das sowohl die Auftraggeber als auch potenzielle Lieferanten einleiten können und das das Recht der Vertragspartner, die Gerichte anzurufen, nicht antastet.

Artikel 92

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident